



Planfeststellungsbeschluss

für den Bau einer
Kaianlage in Nordenham, Blexen



Antragsteller

DH Nordenham Projekt GmbH
Adolf-Vinnen-Straße 30
26954 Nordenham

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Frau Voß
Frau Fuhrmann
Frau Scholze
Herr Glaeseker

Tel.: 0441/799-2023
Email: hans-werner.glaeseker@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 25.03.2013

Az.: VI O 8 - 62025-436-001

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Verfügender Teil | 5 |
| 1.1. | Feststellung der Pläne | 5 |
| 1.2. | Weitere Entscheidungen | 11 |
| 1.3. | Nebenbestimmungen..... | 12 |
| 1.3.1. | Allgemeine Nebenbestimmungen..... | 12 |
| 1.3.2. | Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft..... | 13 |
| 1.3.3. | Strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen | 13 |
| 1.3.4. | Nebenbestimmungen zum Baurecht | 18 |
| 1.3.5. | Nebenbestimmungen zum Luftverkehr | 19 |
| 1.3.6. | Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege | 21 |
| 1.3.7. | Sonstige Nebenbestimmungen | 22 |
| 1.4. | Hinweise | 22 |
| 1.5. | Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen | 23 |
| 1.6. | Kostenlastentscheidung | 23 |
| 2. | Begründung | 24 |
| 2.1. | Sachverhalt | 24 |
| 2.1.1. | Beschreibung des Vorhabens | 24 |
| 2.1.2. | Vorgängige Planungsstufen..... | 25 |
| 2.1.3. | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 26 |
| 2.2. | Verfahrensrechtliche Bewertung | 28 |
| 2.2.1. | Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht..... | 28 |
| 2.2.2. | Zuständigkeit | 28 |
| 2.2.3. | Rechtmäßiger Verfahrensablauf | 28 |
| 2.2.4. | Umfang der Planfeststellung..... | 29 |
| 2.3. | Materiell-rechtliche Bewertung | 29 |
| 2.3.1. | Planrechtfertigung..... | 29 |
| 2.3.2. | Prüfung von Alternativen/Varianten..... | 31 |
| 2.3.3. | Umweltverträglichkeitsprüfung | 31 |
| 2.3.3.1. | Vorbemerkungen..... | 31 |
| 2.3.3.2. | Vorhabensbeschreibung..... | 33 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 2.3.3.3. | Prüfung von Alternativen | 35 |
| 2.3.3.4. | Beschreibung von Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG..... | 35 |
| 2.3.3.5. | Bewertung von Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG..... | 51 |
| 2.3.3.6. | Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit | 57 |
| 2.3.4. | Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes | 61 |
| 2.3.5. | Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten..... | 62 |
| 2.3.6. | Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht | 62 |
| 2.3.7. | Sonstige naturschutzfachliche Ausnahmen und Befreiungen..... | 68 |
| 2.3.8. | Abwägung..... | 68 |
| 2.3.8.1. | Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie..... | 69 |
| 2.3.8.2. | Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege..... | 70 |
| 2.3.8.3. | Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung..... | 71 |
| 2.3.8.4. | Belange des Baurechts | 71 |
| 2.3.8.5. | Belange des Immissionsschutzes..... | 71 |
| 2.3.8.6. | Belange der Luftsicherheit | 72 |
| 2.3.8.7. | Belange der Landwirtschaft und der Fischerei..... | 73 |
| 2.3.8.8. | Belange Privater | 73 |
| 2.4. | Stellungnahmen und Einwendungen | 73 |
| 2.4.1. | Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | 73 |
| 2.4.2. | Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen..... | 78 |
| 2.4.3. | Einwendungen Privater | 78 |
| 2.5. | Gesamtabwägung..... | 79 |
| 2.6. | Begründung der Kostenlastentscheidung | 79 |
| 3. | Rechtsbehelfsbelehrung | 80 |
| 4. | Anhang..... | 81 |
| 5. | Anlage | 83 |

1. Verfügender Teil

1.1. Feststellung der Pläne

Der mit Antrag vom 04.09.2012 vorgelegte Plan der DH Nordenham Projekt GmbH (DHNP) für die Errichtung einer Schwerlastkaje in der Weser in Nordenham-Blexen wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst 3 Ordner mit den nachfolgend bezeichneten Planunterlagen:

Ordner 1

| Ordner | Anlage/ Blatt | Bezeichnung der Unterlagen | Datum/ Stand | Maßstab | Blatt/ Seiten |
|--------|------------------|--|--------------------------|----------|------------------|
| 1 | | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§17 WHG) für den Bau einer Kaianlage der Firma DH Nordenham Projekt GmbH | 04.09.2012 | | 2 |
| 1 | | Antrag auf Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG) für den Bau einer Kaianlage der Firma DH Nordenham Projekt GmbH | 04.09.2012 | | 2 |
| 1 | | Inhaltsverzeichnis | | | 14 |
| 1 | | Erläuterungsbericht | 04.09.2012 | | S. 1- 42 |
| 1 | 2 | Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamts Bremerhaven; Kaianlage in Nordenham-Blexen | 02.11.2011 | | 2 |
| 1 | 2 | Mitteilung des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Auftragsnummer L1-83/2012, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Anlage zum Lageplan L1-83/2012 - Lageplan | 30.03.2012 30.03.2012 | 1:1000 | 1 1 |
| 1 | 2 | Terminplan-Schwerlastkai Genehmigungsplanung 120903 | | | 1 |
| 1 | 2.1.1 | Übersichtsplan Geografie | 12.04.2012 | 1:25000 | Bl. 01 |
| 1 | 2.1.2 | Übersichtsplan | 15.06.2012 | 1:250 | Bl. 02 |
| 1 | 2.2 | Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Nordenham „An der Weser, nordöstlich des Fähranlegers in Blexen Übersichtsplan | 17.02.2012 | 1:10.000 | 1 |
| 1 | 2.2 | Mitteilung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Auftragsnummer L1-83/2012 | 30.03.2012 | | 1 |
| | | Anlage zum Lageplan L 1 – 83/2012 | | | 1 |

| | | | | | |
|---|-------|---|------------|---------|--------|
| | | Lageplan | 30.03.2012 | 1:1000 | 1 |
| 1 | 2.3 | Lageplan - Kaianlage | 15.06.2012 | 1:250 | Bl. 03 |
| 1 | 2.3 | Lageplan - Schnitttiefen | 28.06.2012 | 1:1000 | Bl. 04 |
| 1 | 2.3 | Lageplan – Flächenkonzept | 18.06.2012 | 1:250 | Bl. 05 |
| 1 | 2.4.2 | Querschnitt – Nordkai | 19.06.2012 | 1:200 | Bl. 06 |
| 1 | 2.4.2 | Querschnitt – Südkai | 19.06.2012 | 1:200 | Bl. 07 |
| 1 | 2.5 | Anlage 2.5 Bau- und Konstruktions- zeichnungen (Hinweis) | | | 1 |
| 1 | 2.5 | Rammübersicht Ausrüstungsplan | 12.07.2012 | 1:250 | Bl. 09 |
| 1 | 2.5 | Kaiquerschnitt 1-1 Nordkai | 04.07.2012 | 1:100 | Bl. 10 |
| 1 | 2.5 | Kaiquerschnitt 2-2 Nordkai | 05.07.2012 | 1:100 | Bl. 11 |
| 1 | 2.5 | Kaiquerschnitt 3-3 Südkai | 05.07.2012 | 1:100 | Bl. 12 |
| 1 | 2.5 | Kaiquerschnitt 4-4 Südkai | 05.07.2012 | 1:100 | Bl. 13 |
| 1 | 2.5 | Querschnitt Flügelwand | 10.07.2012 | 1:200 | Bl. 14 |
| 1 | 2.5 | Dalbensteg | 23.07.2012 | 1:25 | Bl. 15 |
| 1 | 2.5 | Böschungsschnitt Böschungstreppe | 02.07.2012 | 1:100 | Bl. 16 |
| 1 | 2.5 | Winkelstützwand | 30.07.2012 | 1:20 | Bl. 17 |
| 1 | 2.5 | Kranstromeinspeiseschacht | 21.06.2012 | 1:20 | Bl. 18 |
| 1 | 2.5 | Treppe und Geländer Kronospier | 11.07.2012 | 1:25/5 | Bl. 19 |
| 1 | 2.5 | Anschlussfuge Kronospier | 28.08.2012 | 1:50/10 | Bl. 20 |
| 1 | 2.5 | Bauphasenplan Bauphase 1 bis 9 | 06.08.2012 | 1:250 | Bl. 21 |
| 1 | 2.5 | Lageplan Entwässerung | 1:250/25 | | Bl. 22 |
| 1 | 2.5 | Sonderbauwerk Entlastungsanlage | 1:25 | | Bl. 23 |
| 1 | 2.5 | Sonderbauwerk Regenklärbecken | 1:25 | | Bl. 24 |
| 1 | 2.6 | Bagger- und Auffüllungsplan | 1:100 | | Bl. 25 |
| 1 | 2.6 | Gelände-/Baggerschnitte | 1.500/500 | | Bl. 26 |

Ordner 2

| Ordner | Anlage/ Blatt | Bezeichnung der Unterlagen | Datum/ Stand | Maßstab | Blatt/ Seiten |
|--------|------------------|---|-----------------|---------|------------------------------|
| 2 | 2.7 | Monopile-Werk Nordenham Hydrologische und morphologische Betrachtungen | Juni 2012 | | Vorblatt und S. 1 - 17 |
| 2 | 2.7 | Burmann, Mandel und Partner: Baugrund- und Gründungsbeurteilung Teil1 1. Bericht | 30.05.2012 | | Vorblatt und S. 1 - 83 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-1: Lageplan | 25.05.2012 | 1:1000 | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-2: Bohrprofile, Son- dierprogramme | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009 – 3: Bohrprofile, Son- | 25.05.2012 | | 1 |

| | | | | | |
|---|-----|---|------------|--|---|
| | | dierprogramme | | | |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-4: Wasserbohrungen, WB 6 bis WB 9 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-5: Baggergut Wasserbohrungen NWB 1 bis NWB 5 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-6: Bohrprofile, Sondierprogramme | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-7: Bohrprofile, Geologischer Längsschnitt A-A | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-8: Geologischer Längsschnitt B-B Anlage Nr. 6009-9: Geologischer Querschnitt C-C | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-10: Geologischer Querschnitt D-D | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 11: Hafen Blexen Bemessungsschnitt Nr. 1 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 12: Hafen Blexen Bemessungsschnitt Nr. 2 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 13: Hafen Blexen Bemessungsschnitt Nr. 3 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-14: Körnungslinie | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-15: Körnungslinie | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-16: Körnungslinie | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-17: Körnungslinie | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-18: Körnungslinie | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 19: Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 20 Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | - Anlage Nr. 20: Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 21: Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 22: Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 23: Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 24: Direkter Scherversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 25: Kompressionsversuch | 25.05.2012 | | 1 |

| | | | | | |
|-----|-----|--|------------|--------|------------------------------|
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 26: Kompressionsversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 27: Kompressionsversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 28: Kompressionsversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 29: Durchlässigkeitsversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 30: Durchlässigkeitsversuch | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | LUFA-ITL, Anschreiben und Prüfbericht | 14.05.2012 | | 3 |
| 2 | 2.7 | Berechnung der Korrosionswahrscheinlichkeit nach DIN 50929-3 | 14.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Burmann, Mandel und Partner: Untersuchungen des Baggergutes 2. Bericht | 05.07.2012 | | Vorblatt und S. 1 - 17 |
| 2 | 2.7 | - Anlage Nr. 6009-1: Lageplan | 25.05.2012 | 1:1000 | 1 |
| 2 | 2.7 | - Anlage Nr. 6009-2: Bohrprofile, Sondierprogramme | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | - Anlage Nr. 6009 – 3: Bohrprofile, Sondierprogramme | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | - Anlage Nr. 6009-4: Wasserbohrungen, WB 6 bis WB 9 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-5: Baggergut Wasserbohrungen NWB 1 bis NWB 5 | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-7: Geologischer Längsschnitt A-A | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-9: Geologischer Querschnitt C-C | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage Nr. 6009-10: Geologischer Querschnitt D-D | 25.05.2012 | | 1 |
| 2 | 2.7 | Anlage 6009-14: Körnungslinie | 25.05.2012 | | 1 |
| 2.7 | 2.7 | Anhang 1: GBA , Prüfbericht | 04.07.2012 | | S. 1 - 9 |
| 2 | 2.7 | Anhang 2: Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-01 (ELUAT) | ohne Datum | | 3 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-01 (Amphipodentest) | Ohne Datum | | 1 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-02 (ELUAT) | ohne Datum | | 3 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-02 (Amphipodentest) | ohne Datum | | 1 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: | ohne Datum | | 3 |

| | | | | | |
|---|-------|---|------------|--|----------|
| | | Bericht 12502372-03 (ELUAT) | | | |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-03 (Amphipoden- test) | ohne Datum | | 1 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-04 (ELUAT) | ohne Datum | | 3 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-04 (Amphipoden- test) | ohne Datum | | 1 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-08 (ELUAT) | ohne Datum | | 3 |
| 2 | 2.7 | Dr. U. Noack-Laboratorien: Bericht 12502372-08 (Amphipoden- test) | ohne Datum | | 1 |
| 2 | 2.8 | Grundwasserhöhengleichen | | | 1 |
| 2 | 2.9 | 521212 Schwerlastkai Steelwind - Re- genwasserableitung | 09.07.2012 | | 2 |
| 2 | 2.9 | Anhang B Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 | 04.07.2012 | | 1 |
| 2 | 2.9.2 | Standsicherheitsnachweise | | | 1 |
| 2 | 2.9.2 | Standsicherheitsnachweise -KSF- | 17.09.2012 | | 3 |
| 2 | 2.9.3 | Mengenberechnung | 13.09.2012 | | 13 |
| 2 | 2.9.3 | Massenermittlung | 10.07.2012 | | 1 |
| 2 | 2.9.3 | Massenermittlung | 10.07.2012 | | 1 |
| 2 | 2.9.3 | Mengenermittlung | 22.08.2012 | | 12 |
| 2 | 2.10 | Bauwerksverzeichnis | 04.09.2012 | | 1 |
| 2 | 2.11 | Grundstücksverzeichnis | 04.09.2012 | | 1 |
| 2 | 2.12 | Kostenzusammenstellung | 13.09.2012 | | 1 |
| 2 | 2.12 | Kostenberechnung, Tabelle | | | S. 1 - 9 |
| 2 | 2.12 | Kostenberechnung, Tabelle | 20.08.2012 | | S. 1- 23 |

Ordner 3

| Ordner | Anlage/ Blatt | Bezeichnung der Unterlagen | Datum/ Stand | Maßstab | Blatt/ Seiten |
|--------|------------------|--|-----------------|---------|---|
| 3 | 3.1 | Planunterlagen zu UVP sowie Natur- schutz und Landschaftspflege | 19.09.2012 | | 2 Vorbl, 4 S. Inhalts- verz. u. S. 1 - 120 |
| 3 | 3.1 | Anhang | | | 23 |
| 3 | 3.2 | FFH-Voruntersuchung | 19.09.2012 | | 2 Vorbl, 3 S. Inhalts- |

| | | | | | |
|---|-------|--|------------|--------|--|
| | | | | | verz., S. 1-35 |
| 3 | 3.2 | Anhang | | | 29 |
| 3 | 4.1 | Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie/Wasserhaushaltsgesetz | 19.09.2012 | | 2 Vorb, 1 S. Inhalts- verz., S. 1 - 13 |
| 3 | 4.2.1 | Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen | 12.06.2012 | | 2 Vorbbl, 1 S. Inhalts- verz., S. 1 - 27 |
| 3 | 4.2.1 | Anlage A1 Lageplan mit Immissionsorten | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Anlage A2 Emissionsansätze zur Prognose baubedingter Geräuschimmissionen in Bezug auf die Beurteilung nach AVwV Baulärm | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Emissionsansätze zur Prognose baubedingter Geräuschimmissionen in Bezug auf die Beurteilung in FFH- und VS-Gebieten | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Anlage A3 Berechnungsergebnisse | ohne Datum | | 8 |
| 3 | 4.2.1 | Anlage A4 Plan Emissionssituation 1 | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Plan Emissionssituation 2 | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Plan Emissionssituation 3 | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Plan Emissionssituation 4 | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.1 | Anlage A5 Fotodokumentation | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Vertäugutachten Nr. 12/12 K | 04.06.2012 | | S. 1 - 9 |
| 3 | 4.2.2 | Plan Übersicht Planung | 04.07.2011 | 1:1000 | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Plan Anlage No.2 | ohne Datum | | |
| 3 | 4.2.2 | Anlage 2a Abstände des geplanten Anlegers zum Fahrwasser | ohne Datum | 1:2000 | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.2b Google earth-Ausdruck | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.2c Google earth-Ausdruck | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.2d Draufsicht Trassenverlauf | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Darstellung Greenbargen 1,2,3,4 | ohne Datum | | 2 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.3c Darstellung und Daten Bargen | | | 2 |

| | | | | | |
|---|-------|--|------------|--|-----------|
| 3 | 4.2.2 | Technical Specifications Windfarm Installation Vessel (WIV) | ohne Datum | | 2 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.4 Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" Häfen und Wasser- straßen EAU 2004 | ohne Datum | | 5 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.5a Darstellung Mittlere Errichterschiffsgrö- ße | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.5b Anlegedarstellung Europaschiff und Standard North Sea Barge | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Anlage No.5c Anlegedarstellung Europaschiff und Standard North Sea Barge | ohne Datum | | 1 |
| 3 | 4.2.2 | Statische Berechnung Ludwig Freytag GmbH & Co.KG | 18.06.1993 | | 2 |
| 3 | 4.2.2 | Baubeschreibung für die Errichtung einer Löschanlage der Titanwerke Nordenham (Titelseite und Seite 5) | Ohne Datum | | 2 |
| 3 | 4.2.2 | Plan Voraussichtliche Hafengrenzen | 07.06.2012 | | 1 |
| 3 | 4.2.3 | Gutachtliche Stellungnahme über Be- messungswindgeschwindigkeiten, IPU | 03.04.2012 | | S. 1 - 20 |
| 3 | 4.3.1 | Lichtbilder Steelwind Nordenham Kaianlage | 17.07.2012 | | 1 |
| 3 | 4.3.1 | Luftbild Steelwind Nordenham Kaianla- ge | 15.07.2012 | | 1 |
| 3 | 4.3.1 | Kaianlage Steelwind Nordenham (Bilder Nr. 1 - 3) | 03.02.2012 | | 2 |

1.2. Weitere Entscheidungen

In diesen Planfeststellungsbeschluss sind folgende Entscheidungen einkonzentriert:

- a) Die für das Vorhaben erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gem. § 31 WASTrG
- b) Die Baugenehmigung gem. § 59 NBauO
- c) Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

1.3. Nebenbestimmungen

1.3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Vorhaben ist nach den den Antragsunterlagen vom 04.09.2012 beigefügten Anlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme eine Änderung der Genehmigung erforderlich ist. Geringfügige, nicht genehmigungsbedürftige Änderungen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderung kenntlich zu machen. Für genehmigungsbedürftige Änderungen ist der erforderliche Änderungsantrag zu stellen.
2. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die geltenden technischen Bestimmungen, die einschlägigen DIN-Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau e.V., die Vorschriften für Schifffahrtszeichen, die Unfallverhütungsvorschriften und die im Bauwesen und in der Schifffahrt erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
3. Die Trägerin des Vorhabens (TdV) hat alle Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
4. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der TdV ein geprüfter Standsicherheitsnachweis für die Maßnahme vorliegt. Bauteile, die noch nicht vom Prüfstatiker geprüft wurden, dürfen nicht ausgeführt werden. Die Prüfergebnisse des Prüfstatikers einschließlich der Prüfeintragungen in den Plänen sind umzusetzen. Die Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht ist durchzuführen. Näheres dazu s. 1.3.4, Nr. 1 - 4.
5. Vor Beginn der Arbeiten ist das Baugebiet in der Weser mit Liegewanne und Zufahrt zur Kaianlage auf Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Im Falle eines Kampfmittelfundes während der Bauarbeiten ist sofort die Stadt Nordenham zu informieren.
6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder hierdurch nachteilige Wirkungen für andere verhütet oder ausgeglichen werden können.
7. Die Standsicherheit der Spundwand des benachbarten Anlegers der KRONOS TITAN GmbH ist zu gewährleisten. Aufgrund der Differenz von 80 cm ist durch Peilung zu überprüfen, ob im 30°-Winkel zwischen KRONOS-Pier und dem Anleger der TdV die Böschung mit einer Neigung von 1:5 standsicher ist und ob die Berechnungstiefe von NN – 7,80 m vor der KRONOS-Pier nicht unterschritten wird. Anderenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Spundwand, bzw. der Hafensohle durch die TdV zu treffen.
8. Für die Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, in dem Bauzeiten, Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsände-

rungen sowie Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) zu dokumentieren sind.

9. Um festzustellen, ob durch die Baumaßnahme ein erhöhter Sedimentanfall auftreten wird, ist folgendes durchzuführen: Der Sedimentanfall im Entnahmebauwerk der KRONOS TITAN GmbH ist durch externe Baubegleitung von KRONOS TITAN GmbH vor Herstellung der Liegewanne festzustellen. Dabei ist das Entnahmebauwerk (falls notwendig) so durch KRONOS TITAN GmbH zu reinigen, dass eine Referenz für die nachfolgenden Arbeiten gewährleistet ist. Während der Herstellung der Liegewanne ist die Höhe der Sedimente täglich bei Niedrigwasser zu messen und nach Abschluss der Baggermaßnahmen abschließend noch einmal festzustellen. Die Ergebnisse werden im Bautagebuch festgehalten. Die KRONOS TITAN GmbH wird regelmäßig nach der täglichen Begutachtung informiert.

Bei durch die Baumaßnahme hervorgerufener Erhöhung des Sedimentanfalls wird die TdV die Kosten der Aufreinigung des Entnahmebauwerkes übernehmen.

Begründung: Durch die tägliche Begutachtung ist sichergestellt, dass ein Sedimentaufbau im Entnahmebauwerk sofort erkannt werden kann. So kann rechtzeitig eine Aufreinigung des Bauwerkes erfolgen, damit keine erhöhten Sedimentablagerungen erfolgen, die zu einem Produktionsstopp der KRONOS TITAN GmbH führen könnten.

1.3.2. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

1. Die TdV hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten keine Stoffe ins Gewässer gelangen. Insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.3.3. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen

1. Die TdV hat die Verkehrssicherungspflicht im Baufeld zu übernehmen.
2. Betrieb und Unterhaltung der Anlage obliegen der TdV. Die Anlage ist stets in einem guten Zustand zu erhalten.
3. Die TdV hat jede geplante Änderung der Maßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig neben der bereits in Nebenbestimmung 1.3.1., Nr. 1 genannten Planfeststellungsbehörde auch dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven schriftlich anzuzeigen.
4. Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen schwimmende Fahrzeuge und Geräte oder Mobilkräne eingesetzt werden, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven schriftlich anzuzeigen.
5. Werden durch die Anlage oder ihre Unterhaltung oder ihren Betrieb Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die TdV die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven zu beseitigen.

6. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven sie abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.

Die Abnahme ist zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung der Bestandspläne und eines geprüften Standsicherheitsnachweises schriftlich beim Wasser- und Schifffahrtsamt zu beantragen.
7. Die TdV hat die Anlage so einzurichten, dass sie ein sicheres Anlegen von Fahrzeugen ermöglicht, insbesondere hat sie sie mit einer ausreichenden Anzahl von Halteeinrichtungen zu versehen. Die Poller sind mit Sollbruchstellen auszurüsten. Halteeinrichtungen für Binnenschiffe sind gesondert kenntlich zu machen.
8. Die TdV hat die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich der Schiffsliegplätze und in den Zufahrten herzustellen und zu erhalten. Bagger- oder Räumungsarbeiten darf sie nur im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt und unter Beachtung der „Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAG)“ vornehmen. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen. Jede Bagger- oder Räummaßnahme ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt vorher schriftlich anzuzeigen.
9. Die TdV hat die zur Anlage gehörenden Schiffsliegplätze inkl. deren Zufahrten regelmäßig darauf zu untersuchen, dass sie ausreichende Wassertiefen haben und hindernisfrei sind.
Wird bei diesen regelmäßigen Untersuchungen eine die Standsicherheit der Anlage gefährdende Unterschreitung der Entwurfstiefe festgestellt, hat die TdV im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau einer Sohlsicherung) die Standsicherheit der Anlage wieder herzustellen.
10. Die TdV darf nur Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für die die Wassertiefe ausreicht. Der TdV ist die Abfertigung von schwimmenden Fahrzeugen und Geräten an der Anlage mit einer Breite von mehr als 30 m nicht gestattet. Ebenso ist der TdV das Bebunkern von schwimmenden Fahrzeugen und Geräten an der Anlage nicht gestattet.

Ob die vorstehenden Beschränkungen des Betriebes der Anlage nach erfolgter Weseranpassung und entsprechender Verlegung der Fahrrinne vermindert oder aufgehoben werden können, wäre im Rahmen einer zu beantragenden späteren Planänderung unter Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven zu prüfen.
11. Die TdV hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage in die Wasserstraße keine Stoffe gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
12. Bei Hochwassergefahr hat die TdV ohne besondere Aufforderung auf der Anlage und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, von der Anlage und aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
13. Die TdV hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt die Person schriftlich zu benennen, die für den Betrieb der Anlage verantwortlich ist. Ein Wechsel in der Person ist ebenfalls schrift-

lich anzuzeigen.

Beleuchtung, Schifffahrtszeichen

14. Die TdV darf an der Anlage, außer den nach schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den genehmigten Schifffahrtszeichen, keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können (§ 34 Abs. 4 WaStrG). Gleiches gilt auch für den Betrieb von Kränen und Fahrzeugen auf der Anlage.
Um dieses Ziel sicher zu erreichen, ist die neu hinzukommende Lichtemission der Kaianlage weit möglichst zu reduzieren und zu vermeiden, dass Lichtquellen der Kaianlage direkt auf die Bundeswasserstraße scheinen.

Die TdV hat die Anlage, auch während des Baus und besonders bei Bauunterbrechungen, bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter blendungsfrei so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen ist. Hierbei hat sie die obenstehenden Auflagen zu beachten.

Baustellenbetrieb, Einsatz schwimmender Fahrzeuge und Geräte

15. Die TdV hat den Beginn der Bauarbeiten zwei Wochen vorher dem Wasser- und Schifffahrtsamt unter Beifügung eines verbindlichen Bauzeitenplanes, eines verbindlichen Baustelleneinrichtungsplanes und Datenblättern der schwimmenden Fahrzeuge und Geräte (je vierfach) schriftlich anzuzeigen.
16. Beim Einsatz schwimmender Fahrzeuge und Geräte hat die TdV die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die in der Schifffahrt und im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
17. Die TdV hat Beginn und Ende jeder Teilmaßnahme (An- und Abfahrt der schwimmenden Geräte) dem örtlichen Außenbeamten in Blexen, Tel.: 0471/4835-120 oder 122, anzuzeigen. Hierbei hat sie die verantwortlichen Schiffs- und Geräteführer und die in der örtlichen Bauleitung für die Durchführung der Teilmaßnahme Verantwortlichen mit Telefonnummer zu benennen. Das Ende der Gesamtmaßnahme hat die TdV dem Wasser- und Schifffahrtsamt binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.
18. Die TdV hat Beginn und Ende jeder Teilmaßnahme der Verkehrszentrale Bremerhaven (VKZ) über die vorgeschriebenen UKW-Sprechwege oder Tel.: 0471/4835-333 zu melden. Den Anweisungen der Verkehrszentrale ist Folge zu leisten.
19. Die TdV hat von den schwimmenden Fahrzeugen und Geräten verloren gegangene Gegenstände wie Anker, Schiffs- und Ausrüstungsteile, Rohre, Spundwandteile u. ä. dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen, und sie auf eigene Kosten zu bergen.
20. Die TdV darf durch den Betrieb schwimmender Fahrzeuge und Geräte die Schifffahrt auf der Weser nicht behindern oder gefährden. Ausgelegte Anker und Ankerdrähte dürfen nicht mit Bojen o.ä. markiert werden. Die Ankerdrähte müssen gefiert auf der Gewässer-sole liegen und dürfen nur während des Verholvorganges gehievt werden. Verholmanöver sind rechtzeitig vor Beginn mit der VKZ über UKW-Kanal 5 oder Tel.: 0471/4835-

333 abzustimmen.

21. Die TdV hat die eingesetzten schwimmenden Fahrzeuge und Geräte zu überwachen und in einem guten, betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
22. Von den schwimmenden Fahrzeugen und Geräten sind Sichtzeichen nach Seeschiff-fahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und Kollisionsverhütungsregeln (KVR) zu zeigen. Außer den nach schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Sichtzeichen dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen behindern. Dies gilt auch für die Beleuchtung der Baustelle.
23. Werden durch die Ramm-, Bau- und Baggerarbeiten sowie Verklappungen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die TdV sie auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
24. Die schwimmenden Fahrzeuge und Geräte sind mit jederzeit betriebsbereiten UKW-Seefunkgeräten auszurüsten. Hör- und Sprechbereitschaft über die vorgeschriebenen UKW-Sprechwege muss jederzeit gewährleistet sein.
25. Die TdV hat Kopien dieser Genehmigung auf den schwimmenden Fahrzeugen und Geräten mitzuführen.
26. Das Baggergut, rd. 36.000 m³ feste Masse, aus der erstmaligen Herstellung von Liege- wanne und Zufahrt kann abhängig von der Tide und der Bodenart auf den Klappstellen „Wremer Loch“, „Fedderwarder Fahrwasser“ und „Robbensüdsteert“ verklappt werden. Für Verklappungen sind Tagesberichte und Einzel-Ladungsnachweise anzufertigen und wöchentlich dem Wasser- und Schifffahrtsamt auszuhändigen. Folgende Daten sind festzuhalten: Unternehmer, Name oder Bezeichnung des Baggers, Ladungsnummer, Da- tum, Uhrzeit, Klappstelle, Laderauminhalt nach Laderaumtabelle und Lotung, Bodenart nach DIN 18311, Bemerkungen über Baggerhindernisse, Steine, Torf, Rollholz, Munition. Steine sind nach Anweisung des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu verklappen. Die Tagesberichte und Ladungsnachweise sind in Tabellen zusammenzufassen und dem Wasser- und Schifffahrtsamt, auch als elektronische Datei, auszuhändigen.
27. Die Nebenbestimmungen zum Baustellenbetrieb und zum Einsatz schwimmender Fahr- zeuge und Geräte, Nr. 15 bis 26 kommen auch bei Instandsetzungen der Anlage und Unterhaltungsbaggerungen zur Anwendung.

Beweissicherung

28. Die TdV hat unmittelbar vor Baubeginn und unmittelbar nach Herstellung von Liege- wanne und Zufahrt die Weser etwa von Strom-km 63 bis 64,5 von der Linie des Mittlere- ren Tidehochwassers (MThw) bis etwa 300 m weserseitig der Anlage mittels Fächerlot zu peilen.
29. Die TdV hat für fünf Jahre, beginnend etwa 1 Jahr nach Abnahme der Anlage (sh. Ne- benbestimmung 1.3.3., Nr. 6) die oben beschriebene Peilung zu wiederholen.
30. Um Peilerggebnisse zu liefern, die mit denen des Wasser- und Schifffahrtsamtes ver- gleichbar sind, hat die TdV Folgendes zu beachten:

- Die Schwingerfrequenz muss zwischen 100 bis 300 kHz liegen.
- Die Fächerbreite darf nicht mehr als das 6-fache der Wassertiefe betragen (bei 10 m Wassertiefe = 60 m Abdeckung des Gewässeruntergrundes).
- Eine Überlappung von mind. 5 Metern zwischen den Messstreifen muss grundsätzlich erreicht werden.
- Mindestens 3 auswertbare Punkte pro 1 m² müssen aufgenommen werden.
- Um Fehler erkennen zu können, muss nach der Erfassung eine Kontrolllinie möglichst senkrecht zur Hauptmessrichtung über alle Streifen hinweg gemessen werden.
- Das Wasserschallgeschwindigkeitsprofil (SVP) wird für das Peilgebiet jeweils unmittelbar vor und nach der Peilung bestimmt. Da in Abhängigkeit von der Tide Salzgehalt und Temperatur erheblich schwanken können, ist bei längerer Dauer der Peilung zusätzlich in Abständen von 90 Minuten ein Wasserschallprofil zu messen.
- Die 3-dimensionale Positionierung für die Seevermessung hat mit P-DGPS im RTK-Modus zu erfolgen. Als Referenzstationen können die SAPOS-Referenzstationen der Landesvermessung genutzt werden.
- Die Höhe wird bei der Auswertung getrennt von der Lage behandelt. Der Übergang von der ellipsoidischen Höhe bezogen auf das GRS80-Ellipsoid und der NHN-Höhe (Höhenstatus 160) kann unter Verwendung des „*German Combined Quasi Geoid 2005*“ (GCG05) erfolgen.
- Die Peildaten sind von Fehlern zu bereinigen und aufzubereiten. Es sind regelmäßige Digitale Geländemodelle (Raster: 2m x 2m) zu erzeugen.
- Die abzugebenden Daten beziehen sich in der Lage auf das Deutsche Hauptdreiecksnetz (DHDN) Lagestatus 100 Niedersachsen. Als Koordinatenart wird Gauß-Krüger 3. Gitterstreifen vorgegeben. Der Höhen- bzw. Tiefenbezug ist Normalhöhennull (NHN) (Höhenstatus 160).
- Zulässige Unsicherheit der Tiefenmessung im Nutzersystem (Sicherheitswahrscheinlichkeit 68 %): 0,2 m Unsicherheit der Lage / 0,15 m Unsicherheit der beschickten Wassertiefen.
- Auf der Basis der Digitalen Geländemodelle sind farbige Höhenschichtpläne zu erstellen und analog sowie digital (PDF Format) zu übergeben.

Begründung: Durch die Anlage und ihren Betrieb sind Veränderungen der Gewässersohle nicht auszuschließen. Sedimentumlagerungen aus der Liegewanne können sich auf die benachbarten Anlagen KRONOS-Pier bei Strom-km 64,3 und Fähranleger bei Strom-km 63,2 nachteilig auswirken. Das Peilprogramm dient in Verbindung mit Messungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zum Nachweis der Ursache möglicher Auflandungen im Bereich der benachbarten Anlagen).

31. Die TdV hat jeweils spätestens vier Wochen nach der Peilung das Ergebnis als farbigen Höhenschichtplan bezogen auf Normalhöhennull (NHN) i. M. 1:2500 dem Wasser- und Schifffahrtsamt in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form (PDF) zu übergeben.
32. Zur Übernahme in das Kartenwerk der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, insbesondere in die Seekarte, hat die TdV die Topografie nach Abnahme der Anlage nach Nebenbestimmung 1.3.3. Nr. 6 im aktuellen Lage- und Höhenstatus des Landes Niedersachsen aufzumessen und einen Lageplan als CAD-Datei (DXF-Format) an das Wasser- und Schifffahrtsamt zu übergeben.

Inanspruchnahme bundeseigener Flächen

33. Die TdV will Grundstücksflächen des Bundes überbauen. Der TdV wurde der Verkauf der überbauten Fläche zugesagt. Der Kaufvertrag ist nach rechtskräftiger Planfeststellung abzuschließen. Die TdV kann vorab ein Verkehrswertgutachten erstellen lassen, dass von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einvernehmlich mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geprüft wird.
34. Die TdV hat mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt für die Inanspruchnahme bundeseigener Flächen (Baufeld vor dem Verkauf, Baggergutverklappung in der Außenweser, Schiffsliegfläche vor der Anlage, RW-Auslaufbauwerk) entgeltliche Nutzungsverträge abzuschließen.

1.3.4. Nebenbestimmungen zum Baurecht

1. Die Baumaßnahme ist anhand der **geprüften kompletten statischen Berechnung**, die während der Ausführung auf der Baustelle vorliegen muss, auszuführen. **Bauteile bzw. Nachtragsbauteile**, die noch nicht vom Prüfstatiker geprüft wurden, dürfen noch nicht ausgeführt werden.
2. Die im Prüfbericht des Prüfstatikers dargestellten Prüfergebnisse sind in vollem Umfang umzusetzen. Gleiches gilt für alle Prüfeintragungen (**Grüneintragungen**) innerhalb der statischen Berechnung und Pläne.
3. Die erforderlichen **örtlichen statischen Einzelabnahmen**, Bewehrungs- und Konstruktionsabnahmen etc. nach § 77 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 NBauO sind rechtzeitig und in Abstimmung mit dem Prüfstatiker (Dipl.-Ing. Bernhard Jeschke, Alfred-Baltzer-Straße 5, 27570 Bremerhaven) durchzuführen.

Die TdV, der Entwurfsverfasser und der jeweilige Rohbauunternehmer sind dafür verantwortlich, dass der Prüfstatiker über den Abnahmetermin/die Abnahmetermine zeitnah vorab informiert wird. Eine Nichtbeachtung dieser Auflage stellt eine **Ordnungswidrigkeit** im Sinne der NBauO dar.

4. Die Schlussabnahme durch das Bauordnungsamt der Stadt Nordenham muss durchgeführt werden. Die Schlussabnahme ist der Behörde mit der beigefügten **Anlage E** (Antrag auf Schlussabnahme) rechtzeitig zur Terminabsprache bekannt zu geben.
5. Der Dalbensteg ist mit einer weiteren Knieleiste auszustatten. Siehe Blatt 15, Anlage 2.5, Zeichnungsstand 23.07.2012.
6. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an leicht zugänglichen Stellen (hier z. B. an den Krananlagen oder an den außenseitigen Absturzgeländern im Bereich der Kaianlage) geeignete **Feuerlöscher** augenfällig und in Griffhöhe (Griffhöhe ca. 85 cm) anzubringen. Wegen der besonderen Witterungsverhältnisse sind die Feuerlöscher in einer zugelassenen Schutzverkleidung unterzubringen. Auf die Feuerlöscher ist mit einem entsprechenden Piktogramm dauerhaft und augenfällig hinzuweisen.
7. Die **Feuerlöscher** sind regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft auf dem Feuerlö-

scher anzubringen.

8. Ein Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung landseitig und seeseitig ist dem Bauordnungsamt der Stadt Nordenham noch vorzulegen.
9. Die Erschließung im öffentlich-rechtlichen Sinne ist nur gegeben, wenn das zukünftige Flurstück der Kaje mit den Flurstücken des Werksgeländes der DH Nordenham Projekt GmbH durch öffentlich-rechtliche Baulast vereinigt wird, alternativ alle Flurstücke im Grundbuch unteren einer Nummer eingetragen werden.
Der Nachweis ist dem Bauordnungsamt der Stadt Nordenham noch vorzulegen.
10. Die Rammarbeiten sind tagsüber in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. Sie sind innerhalb der Woche auf die Werktage zu beschränken.
11. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind u. a. zu beachten:
 - AVV Baulärm
 - 32. BImSchV (Geräte und Baumaschinen – Lärmschutz VO)
 - EAU 2012Sämtliche in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms sind während der Bauausführung durchzuführen.
12. Während der Baumaßnahme und beim späteren Betrieb ist sicherzustellen, dass ausreichend Rettungsgerät (Rettungsringe, Schwimmwesten etc.) vorhanden ist.

1.3.5. Nebenbestimmungen zum Luftverkehr

Informationspflicht

1. Gem. § 18b LuftVG dürfen im Hindernisüberwachungsbereich Bauwerke und sonstige Hindernisse nur errichtet werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde zuvor über das Vorhaben informiert wurde. Die Informationspflicht besteht im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens ab einer Höhe von 48,10m ü. NN

Die zuständige Luftfahrtbehörde ist hier:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Referat 33 -Luftfahrtbehörde-
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
E-Mail: luftfahrttechnik@wuh.Bremen.de

Begründung: Der Standort der Kräne liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven nach § 18b LuftVG. Bei Überschreitung der Höhe von 48,10 m ü. NN besteht gem. § 18b Abs. 1 LuftVG Informationspflicht bei der Luftfahrtbehörde.

Kennzeichnung

2. Im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses ist eine Kennzeichnung der stationären Schwerlastkräne, des optionalen schienengebundenen Dreh-Wippkrans und der Rammgeräte sowie sonstiger Baugeräte als Luftfahrthindernisse erforderlich, sofern sie die Höhe von 48,10m ü. NN überschreiten.

Begründung: Die Kaikräne mit ihrer max. Höhe von 88,50 m ü. NN (81,00 m ü. Grund) durchdringen die in den „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I – 328/01 vom 29.11.2001, BMVBW LS11/60.01.81-01/4 Va97)“ beschriebene Horizontalfläche des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven um bis zu 40,40 m.

Aus Hindernisgründen ist die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007, BMVBS LS10/61811.35/1)“ erforderlich.

3. Die Kaikräne sind mit einer Tageskennzeichnung zu versehen.
- Die Tageskennzeichnung der Kranausleger soll aus neun Farbfeldern von je 3,0 m Länge im Wechsel orange/weiß bestehen. Das obere Feld muss orange sein.
 - Die Kennzeichnungsfarben sind verkehrsweiß (RAL 9016) und verkehrsorange (RAL 2009). Alternativ ist die Farbe verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zulässig. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
4. Die Kaikräne sind mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- Die Nachtkennzeichnung hat aus entweder zwei Hindernisfeuern oder einem Doppelhindernisfeuer an der höchsten Stelle des Luftfahrthindernisses zu bestehen.
 - Hindernisfeuer sind rote Rundstrahl-Festfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd im horizontalen Strahlbereich (was z.B. durch die Bestückung mit 100-Watt-Lampen erreicht wird).
 - Die Lichtfarbe ist rot gemäß ICAO Annex 14, Band I, Appendix 1.
 - Die Befeuerung ist mindestens in der Zeit zwischen 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang in Betrieb zu halten. Der Betrieb am Tage ist zulässig. Die Verwendung von Dämmerungsschaltern, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, ist zulässig.
 - Der Anschluss der verschiedenen Feuer muss so erfolgen, dass sie auf verschiedene Phasen verteilt sind.
 - Während der Bauzeit ist eine Behelfsbefeuerung vorzusehen.
5. Ausfälle der Hindernisbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sowie deren Behebung sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen unter Telefon 0421/5372-120 unverzüglich bekannt zu geben.
6. Die Anschrift und Telefon-Nummer der für die Meldung eines Ausfalls bzw. dessen Behebung zuständigen Stelle sind der Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 10 15 29, 28015 Bremen schriftlich oder per Fax unter 0421/496 8041 mitzuteilen.

1.3.6. Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

1. Für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG wird eine Ersatzgeldsumme in Höhe von 258.720 Euro festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist im Monat nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu leisten. Das Geld ist für naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen für die durch den Eingriff betroffenen ästuarinen Lebensräume zu verwenden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) Weser aus den Funktionsräumen 2 bis 6 umzusetzen.
2. Die in der Baubeschreibung und der begleitenden Umweltplanung [Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag] aufgeführten Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Bauzeitenfenster) sind, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, umzusetzen.

1.3.7. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Hafen zeichnerisch in Bestandsplänen darzustellen. Ausfertigungen davon sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven und der Wasserbehörde des Hansestadt Bremischen Hafenamtes sowohl in Papierform als auch digital zu überreichen.

1.4. Hinweise

1. Von der bauaufsichtlichen Prüfung ausgenommen sind die auf der Kaianlage befindlichen Krananlagen (§3 NBauO).
2. Die Brandbekämpfung auf Schiffen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.
3. Für das Setzen weiterer Schifffahrtszeichen, z. B. einer Ansteuerungshilfe, hat die TdV einen Antrag gem. § 34 Abs. 2 WaStrG (Setzen und Betreiben eines Schifffahrtszeichens ohne rechtliche Verpflichtung) beim Wasser- und Schifffahrtsamt vorzulegen.
4. Es ist vorgesehen, das auf dem Hafengelände anfallende Oberflächenwasser über ein Kanalnetz einer Regenwasserbehandlungsanlage zuzuführen und anschließend in die Weser einzuleiten. Für die Einleitung in die Weser ist eine Einleitungserlaubnis beim Landkreis Wesermarsch zu beantragen. Dabei ist die Qualität des einzuleitenden Oberflächenwassers nach Abwasserverordnung und DWA Merkblatt 153 „Umgang mit Regenwasser“ nachzuweisen.
5. Die von der Zulassung betroffenen Träger öffentlicher Belange erhalten eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses.
6. Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind auszuschließen. Die Randbedingungen der durchgehenden Schifffahrt (Sunk und Schwall) sind zu berücksichtigen.
7. Zum Schutz der städtischen Straßen und sonstigen Straßen sollten Schwerlasttransporte möglichst auf dem Wasserweg stattfinden.
8. Sollten bei der Maßnahme ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441-799-2120 unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.5. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos oder zurückgenommen wurden.

1.6. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die DH Nordenham Projekt GmbH. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Begründung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Insbesondere ist eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten. Die Anforderungen nach dem WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden erfüllt. Dem Vorhaben ist nicht begründet widersprochen worden. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Vorhaben hält die im Wasserhaushaltsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt. Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit nach § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zu entsprechen.

2.1. Sachverhalt

2.1.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma DHNP errichtet zurzeit auf dem ehemaligen Werftgelände der Gutehoffnungshütte in Nordenham-Blexen ein Werk zur Herstellung von Fundamentstrukturen für Offshore-Windenergieanlagen (Monopiles), das 2014 in Betrieb gehen soll. Aufgrund der Dimensionen der Monopile-Strukturen ist eine Produktionsstätte in der Nähe von seeschifftiefem Wasser unerlässlich. Neben Stahlblechen als Materialeingang müssen Fundamentstrukturen von bis zu 1.500 Tonnen Stückgewichten auf Schwerlast-Pontons verladen werden.

Daher plant die DHNP die Errichtung einer Kaianlage angrenzend an das Monopile-Werk am Blexer Bogen in der Unterweser. Es ist vorgesehen in der Flucht des bestehenden Anlegers der Fa. KRONOS TITAN GmbH in südlicher Richtung über eine Länge von 200 m eine Kaje zu errichten und bis zu einer Flächenkote von NN + 7,50 m im Ausbauzustand zu hinterfüllen. Zur Erzielung einer ausreichenden Wassertiefe vor der Kaianlage sowie einer ungehinderten seeseitigen Zufahrt werden Nassbaggermaßnahmen bis zu einer Tiefe von NN –8,60 m zwischen Fahrwassergrenze und Kaianlage erforderlich.

Der Planfeststellungsantrag umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Bau einer 200 m langen Kaianlage mit einer 40 m langen südlichen Flügelwand und einem Vertäudalben
- Flächengewinnung durch Hinterfüllung der Kaianlage bis auf eine Kote von NN +7,50 m
- Erschließung der Gewinnungsflächen bestehend aus einer Entwässerung und Oberflächenbefestigung
- Errichtung von zwei Schwerlastkränen einschl. der erforderlichen Tiefgründung
- Errichtung eines Kaikranes zum Materialumschlag
- Herstellung der Liegewanne und Hafenzufahrt

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen, der vorgesehenen Bauzeiten und Bauabschnitte und sonstige technische Merkmale können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind nicht Anlagen zum Betrieb des Liegeplatzes (wie Suprastruktur des Terminals und Bebauung); diese sind in gesonderten Verfahren nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht zu genehmigen. Erkenntnisse, die der späteren Genehmigung des Hafensbetriebs entgegenstehen, sind nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht vorgebracht worden.

Gleichzeitig mit dem Planfeststellungsantrag beantragte die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 WHG i.V.m. § 17 WHG für den Einbau von Tragbohlen, Schrägpfählen und Füllbohlen zum Bau der Kaianlage in Blexen.

2.1.2. Vorgängige Planungsstufen

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dargelegt werden.

Für den Betrachtungsraum liegen folgende Unterlagen zur räumlichen Gesamtplanung und zur landschaftsplanerischen Fachplanung vor:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch (2003)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wesermarsch (1992)
- Flächennutzungsplan (F-Plan) Stadt Nordenham (FNP 1981)
- Landschaftsprogramm Bremen (1991)
- Flächennutzungsplan (F-Plan) Seestadt Bremerhaven (2006)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch ist die Sicherung der hafenorientierten Industrie am Standort Nordenham – Blexen (ehem. Gutehoffnungshütte) durch ein Vorranggebiet für hafenorientierte Industrie vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham weist den landseitigen Vorhabenbereich als Industriegebiet bzw. gewerbliche Baufläche aus. Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind die für das Plangebiet des Vorhabens existierenden vorgängigen Planungsgrundlagen allesamt betrachtet und in die Antrags- und Planunterlagen eingebracht worden.

2.1.3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04.09.2012 einen Antrag auf Planfeststellung für den Bau einer Kaianlage in Blexen beantragt. Bereits am 08.03.2012 fand in Nordenham der Scopingtermin statt. Anschließend wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Die Antragsunterlagen haben vom 08. Oktober 2012 bis 07. November 2012 nach vorheriger Bekanntmachung zur Einsichtnahme in den Städten Nordenham und Bremerhaven während der Dienststunden ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 21.11.2012.

Den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.09.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Betroffene sind gehört worden:

- Stadt Nordenham und Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
Dez. Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst
- Entwässerungsverband Butjadingen
- Landkreis Wesermarsch
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen
- NLWKN, Betriebsstelle Brake - Oldenburg, Geschäftsbereich III
- NLWKN, Betriebsstelle Brake - Oldenburg, Geschäftsbereich IV
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Zentrale Polizeidirektion - Kampfmittelbeseitigung -, Hannover
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Häfen und Schifffahrtsverwaltung
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven
- Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Landesgesundheitsamt Niedersachsen
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg
- Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände

-
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Brake
 - bremenports GmbH & Co. KG, Abteilung Deich / Hochwasserschutz
 - Gesundheitsamt Bremerhaven
 - II. Oldenburgischer Deichband
 - Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Bremen
 - Hansestadt Bremisches Hafenamts (Hafenbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde)
 - Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Die Antrags- und Planunterlagen wurden den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen unter dem 25.09.2012 zugeleitet (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Darüber hinaus wurden beteiligt:

- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalverband Unterweser e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, KV Cuxhaven-Bremerhaven,
- Naturschutzbund Bremen,
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft Bremen e.V.

Es haben nachstehend aufgeführte Vereinigungen inhaltlich Stellung genommen:

- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- BUND Landesverband Bremen e.V.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 24.01.2013. Der Erörterungstermin fand im Sitzungssaal der Stadt Nordham statt. Der Termin zur Erörterung wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben, die in Niedersachsen und Bremen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin mit jeweiligem Schreiben vom 17.12.2012 gesondert benachrichtigt worden (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG). Wegen des Inhalts der Einwendungen im Einzelnen wird zunächst auf die Verfahrensakten verwiesen, bezüglich ihrer Erörterung auf das Protokoll zum Erörterungstermin, das den in der Anforderungsliste eingetragenen Teilnehmern am 20.02.2013 übersandt wurde.

Bereits mit Bescheid vom 06.12.2012 hat die Planfeststellungsbehörde den vorzeitigen Beginn zugelassen, nachdem nach dem schriftlichen Anhörungsverfahren absehbar war, dass Bedenken grundsätzlicher Art, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt oder ausgeglichen werden können, nicht erhoben wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat alle im schriftlichen Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken und erhobenen Einwendungen gesichtet und - soweit erforderlich - mit den Trägern öffentlicher Belange, privaten Einwendern und anerkannten Naturschutzvereinigungen vorab beraten.

Mit Schreiben vom 15.03.2013 hat der Bremer Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Vorhaben auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung sein Einvernehmen zu dem Planfeststellungsbeschluss erklärt.

2.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1. Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht

Nach § 68 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Durch den Ausbau wird das Gewässer „Weser“ auf Dauer und nicht nur unerheblich verändert. In Abgrenzung zum Ausbau einer Bundeswasserstraße nach § 14 WaStrG dient das beantragte Vorhaben nicht vorwiegend den Interessen des Wasserstraßenverkehrs, sondern die Errichtung der Kaianlage stellt eine wasserwirtschaftliche Baumaßnahme dar.

2.2.2. Zuständigkeit

Das Vorhaben liegt im Grenzbereich der Bundesländer Niedersachsen und Bremen.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des NLWKN aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Da das Vorhaben zu einem Teil auch auf Flächen des Landes Bremen liegt und auf Flächen bei denen die Grenzfrage ungeklärt ist, wurde für das Gesamtvorhaben zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen eine Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für eine Hafenerweiterung in Blexen geschlossen. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wurde der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur zuständigen Behörde bestimmt.

2.2.3. Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter 2.1.3. dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 70 WHG und 109 NWG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie §§ 5 ff. UVPG.

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten.

Das Verfahren wurde insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Durchgreifende Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

2.2.4. Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten weiteren Entscheidungen sind unter 1.2. genannt (Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration).

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst keine Entscheidung über Hafenumschlagseinrichtungen (wie Suprastruktur des Terminals und Bebauung) und keine Entscheidungen über den Betrieb der Anlage.

2.3. Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1. Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a. a. O.)

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Entsprechend den Zielsetzungen der Bundesregierung sollen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und somit auch zum Klimaschutz der Anteil des Stromes aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2020 mindestens 30 % betragen. Zur Erreichung dieses Zieles wird der weitere Ausbau der Offshore Windenergie als zwingend erforderlich angesehen. Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 besteht ein vorrangiger Handlungsbedarf, den Ausbau der Offshore-Windenergie deutlich zu beschleunigen. Um die Offshore-Windleistung bis 2030 auf 25 GW auszubauen, müssen insgesamt etwa 25 Mrd. Euro investiert werden.

Der saarländische Stahlkonzern Dillinger Hütte plant über das Tochterunternehmen DH Nordenham Projekt GmbH als Zielsetzung die Errichtung eines Werkes zur Herstellung von Monopile-Gründungsstrukturen für Offshore Windparks in Nordenham-Blexen. Zum Betrieb dieses Werkes ist sowohl für den Materialeingang als auch für den Produktausgang eine Kaianlage erforderlich.

Die Wahl des Werkstandortes an der Unterweser in Nordenham-Blexen erfolgte unter der besonderen Berücksichtigung der Lage zum Endabnehmer des Produktes. Darüber hinaus werden auf Grund der industriellen Prägung der Region eine große Verfügbarkeit an Fachkräften und eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz erwartet.

Ziel des Vorhabens ist die Durchführung eines wirtschaftlichen und logistisch wie ökologisch sinnvollen Werkbetriebes für die Prozesse der Materialanlieferung und des Produktausganges.

Die Anlieferung des benötigten Stahl-Materials erfolgt aus Dillingen über den Transportträger Binnenschiff bis zur werkseigenen Kaianlage, so dass Zwischentransporte per LKW oder Bahn entfallen. Bei einer Normalauslastung des Werkes werden jährlich 80.000 t Stahl angeliefert und verarbeitet.

Bei dem Produkt handelt es sich um großformatige Rohre, den sogenannten Monopiles, welche einen Durchmesser von bis zu 10,00 m und eine Länge von 100 m bei einem Gewicht von 1.500 t aufweisen. Erzeugnisse dieser Größe lassen sich nur noch sinnvoll über den Wasserweg transportieren.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Werkes und der Schaffung und Sicherung der damit verbundenen 300 Arbeitsplätze ist der Bau und Betrieb des Werkshafens zwingend erforderlich.

Der Bau einer Kaianlage in Blexen steht im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Gemäß Anlage Nr. 4.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 LROP ist das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Als landesbedeutsamer Seehafen ist als Vorranggebiet Seehafen auch der Hafen in Nordenham festgelegt. Der Bau der Kaianlage in Nordenham-Blexen entspricht den Anforderungen des Landesraumordnungsprogramms und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit.

Der beantragte Bau der Kaianlage und die damit verbundene Hafenerweiterung entspricht ferner dem RROP 2003 des Landkreises Wesermarsch. Darin ist die Sicherung der hafensorientierten Industrie am Standort Nordenham-Blexen (ehem. Gutehoffnungshütte) durch ein Vorranggebiet für hafensorientierte Industrie vorgesehen.

Im Übrigen wird mit dem Bau der Kaianlage der Zielsetzung der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten an Gewässern, insbesondere zu Transportzwecken, zu erhalten oder zu schaffen, im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, in vollem Umfang entsprochen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit gemessen an den Zielen des WHG vernünftigerweise geboten.

Mit der Zielsetzung werden gleichzeitig gewichtige dem Allgemeinwohl dienende öffentliche Interessen, nämlich der bedarfsgerechte Ausbau eines landesbedeutsamen Seehafens, verfolgt, die generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

2.3.2. Prüfung von Alternativen/Varianten

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot kann darin liegen, dass die Planfeststellungsbehörde eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung verworfen hat, durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (BVerwGE 71, 166).

Im Rahmen der Antragstellung hat die Vorhabenträgerin eine Varianten- und Standortbewertung durchgeführt. Insbesondere hat sie gegenübergestellt:

- Die Nullvariante,
- Standortalternativen und
- eine alternative Bauplanung.

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Planungsalternativen macht sich die Planfeststellungsbehörde die nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht (Ordner 1), Punkt 1.5, S. 6 sowie die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ordner 3, 3.1) Punkt 3 S. 19f zu Eigen. Es gibt mithin im vorliegenden Verfahren keine ernsthaft in Betracht kommende sich aufdrängende oder nahe liegende Alternative, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

2.3.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.3.1. Vorbemerkungen

Das beantragte Vorhaben der Errichtung einer Kaianlage mit Liegewanne, stellt einen Gewässer-ausbau i. S. d. §§ 67 und 68 WHG dar. Es fällt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in den Anwendungsbereich des UVP (Anlage 1 Punkt 13.10, Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt). Die Durchführung der UVP soll Umweltbelange berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können. Auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVP auf die Schutzgüter des UVP (§ 2) erfolgt eine Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze (§ 12 UVP).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVP sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Scopingtermin vom 08.03.2012 und Protokoll vom 29.03.2012
- Antrag und Unterlagen der TdV vom 04.09.2012
- Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen.
- Erörterungstermin vom 24.01.2013 und Protokoll vom 07.02.2013
- Sonstige Quellen

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Bearbeitung dieser Schutzgüter erfolgt grundsätzlich in den nachfolgend genannten zwei Schritten, sofern jeweils eine hinreichende Betroffenheit festzustellen ist:

Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVP)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation
(Angaben der Vorhabenträgerin)
- Kurzbeschreibung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen (Angaben der Vorhabenträgerin)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben der Vorhabenträgerin)

Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVP)

- Benennung von Bewertungsmaßstäben
- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss des Textes bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- Evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind im Einzelnen den Schutzgütern zugeordnet und werden dort aufgeführt.

Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsstudie, zur Artenschutzprüfung und zur FFH-Vorprüfung wurden nicht vorgebracht. Der Erörterungstermin ergab ebenfalls keine Einwände.

2.3.3.2. Vorhabenbeschreibung

Die Antragstellerin DH Nordenham Projekt GmbH plant im Zuge der Errichtung eines Werkes zur Herstellung von Fundamentstrukturen für Offshore-Windenergieanlagen (Monopiles), welches 2014 in Betrieb genommen werden soll, den Bau einer Schwerlast-Kaianlage in Nordenham-Blexen.

Vor diesem Hintergrund soll in der Flucht des vorhandenen Anlegers der Firma KRONOS TITAN GmbH in südlicher Richtung über 200 m Länge eine Kaje hergestellt werden. Dabei ist vorgesehen diese bis zu einem Geländeniveau von NN + 7,50 m im Ausbauzustand zu hinterfüllen. Um

eine ausreichende Wassertiefe zu erzielen werden Nassbaggermaßnahmen bis zu einer Wassertiefe von 6 m (NN - 8,60 m) zwischen Fahrwassergrenze und Kaianlage erforderlich, damit eine ungehinderte seeseitige Zufahrt sichergestellt werden kann.

Das Vorhaben liegt im Grenzbereich zweier Bundesländer (Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen). Darüber hinaus befindet sich der Eingriffsbereich in der Nähe mehrerer europarechtlich geschützter Gebiete. Die geplante Maßnahme (Errichtung einer Kaianlage mit Liegewanne und Zufahrt) stellt einen Gewässerausbau i. S. d. §§ 67 u. 68 WHG dar. Laut § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG fällt das Vorhaben als Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt¹ in den Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 2 Abs. 1 UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselbeziehungen dieser Schutzgüter untereinander.

Mögliche Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen sowie der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe gemäß § 11 BNatSchG werden in den Antragsunterlagen dargestellt.

Darüber hinaus stellte die Antragstellerin am 04.09.2012 aus betrieblichen und fachlichen Gründen einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 69 Abs. 2 WHG i.V.m. §17 WHG ab dem 15.12.2012 bis spätestens 28.02.2013. Dieser beinhaltet einen vorgezogenen Baubeginn für die wasserseitigen Rammarbeiten. Begründet wird dies mit der Zeitplanung hinsichtlich des Baus des Werksgebäudes zur Herstellung der Monopiles vor dem Hintergrund der aktuellen, bereits bestehenden Lieferanfragen. Darüber hinaus wird der Aspekt des störungsärmeren Baugeschehens hinsichtlich der wandernden Fischarten vorgebracht, welche in dem o.g. Zeitraum nicht betroffen sind auf Grund ihrer Wanderungen in der Zeit zwischen März und Oktober. Aus diesen Gründen wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn am 06.12.2012 genehmigt. Mit den wasserseitigen Baumaßnahmen wurde daraufhin am 09.12.2012 begonnen.

¹ Anlage 1 Punkt 13.10

2.3.3.3. Prüfung von Alternativen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG hat die Antragstellerin Rechnung getragen. Danach muss die Vorhabenträgerin eine Übersicht über die wichtigsten, von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen. Geprüft wurden innerhalb der Antragsunterlagen die Nullvariante, Standortalternativen und eine alternative Bauplanung. Im Resultat sieht die Vorhabenträgerin keine Alternativen um das Planungsziel umzusetzen. Eine entsprechende Darstellung und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sind den Antragsunterlagen² zu entnehmen, auf die insoweit verwiesen wird. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

2.3.3.4. Beschreibung von Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Die Darstellung nach § 11 UVPG enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

2.3.3.4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Als Grundlage für die Bestandsdarstellung dienen Daten des LK WESERMARSCH (1992)³, der STADT NORDENHAM (2009)⁴ sowie die Flächennutzungspläne Nordenham und Bremerhaven. Darüber hinaus wurden auch Daten zu den Geräuschmissionen erhoben und ausgewertet (TED 2012)⁵. Untersucht wurde, welche Auswirkungen von Schall- und Lichtmissionen sowie von Erschütterungen über den unmittelbaren Vorhabensort hinaus anzunehmen sind. Aktuell sind bereits Vorbelastungen durch den umliegenden Hafenbetrieb zu verzeichnen.

Auswirkungen

Seitens der Antragstellerin wird nicht von Beeinträchtigungen der Wohnfunktion ausgegangen, obwohl erhöhte Lärmwerte zu erwarten sein werden. Ursächlich dafür ist die Annahme, dass die Hauptarbeiten in den Wintermonaten stattfinden und Aktivitäten im Freien kaum vorkommen.

² Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 19 ff.; Antragsunterlagen, Teil Erläuterungsbericht S. 6

³ LANDKREIS WESERMARSCH (1992): Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wesermarsch. Mai 1992.

⁴ STADT NORDENHAM (Hrsg.) (2009a): Bebauungsplan Nr. 126 – Gebiet an der Weser, nordöstlich des Fähranlegers in Blexen. Grünordnungsplan mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) – Entwurf -. Erarbeitet von INGWA.

⁵ TED (technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH) (2012): Prognose über baubedingte Geräuschmissionen – Errichtung einer Schwerlastkaje in Nordenham-Blexen. Projekt Nr.: 12.028-5. Stand 12.06.2012.

Lt. Antragstellerin werden erhebliche baulärmbedingte Überschreitungen des Richtwertes für gewerbliche Bauflächen ausschließlich im direkten Umfeld der Baumaßnahme erwartet. In diesem Bereich sind allerdings zum Teil noch keine festen Arbeitsstätten. Auf Grund der Vorbelastung des Uferabschnitts durch den Fährbetrieb und den städtischen Anleger, würde der Betrieb der Kaje keine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen, so die Antragstellerin. Allerdings sei davon auszugehen, dass in der Zeit der Rammarbeiten dieser Bereich für Erholungszwecke voraussichtlich nicht nutzbar sein werde.

Schutzmaßnahmen

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen während der Bauphase zu minimieren, werden Bauzeiten während der Wintermonate und der Baustellenbetrieb zwischen 7:00 und 20:00 Uhr von der Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beantragt. Näheres dazu ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu entnehmen⁶.

2.3.3.4.2 Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen)

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Für das Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) konnte die Antragstellerin auf eine Kartierung von NatureConsult aus dem Jahr 2008⁷ zurückgreifen. Diese wurde mit aktuellen Luftbildaufnahmen und einer im Juli 2012 durchgeführten Begehung überprüft. Die Biotoptypen werden nach ihrer Wertigkeit in eine 5-stufige Skala eingeteilt⁸. Auf dieser Grundlage werden die Auswirkungen des Vorhabens und ihre Erheblichkeit nach dem Leitfaden für Flurbereinigungsverfahren⁹ bewertet. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU¹⁰ zu entnehmen. Die folgenden Biotoptypen wurden im Vorhabengebiet festgestellt:

- Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB / 0,681 ha / Wertstufe IV)
- Sandbank/-strand der Ästuare (KSA / 0,028 ha / Wertstufe III)
- Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare (KFS / 3,437 ha / Wertstufe II)

⁶ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 85 f.)

⁷ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 48)

⁸ DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1): 1 – 60, Hannover.

BfG (2011): Bericht. Verfahren zur Bewertung in der Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung an Bundeswasserstraßen. Anlage 4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen des BMVBS (2007). Version September 2011.

⁹ NIEDERSÄCHISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Inform. D. Naturschutz Nieders. 22.Jg Nr.2 57 – 136, Hildesheim.

¹⁰ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 49, 74 f.)

- Küstenschutzbauwerk (KXK / 0,124 ha / Wertstufe I)

Der Biotoptyp „Brackwasserwatt der Ästuarie ohne Vegetation höherer Pflanzen“ ist ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztes und dem FFH-Lebensraumtyp Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (LRT 1140) zuzuordnendes Biotop.

Auswirkungen

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Vorhabens lt. Antragstellerin nicht zu erwarten¹¹.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Laut Antragstellerin werden durch die Herrichtung der Kaianlagen und der befestigten Böschung Biotoptypenflächen verändert und überbaut. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als erheblich bewertet¹².

2.3.3.4.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut wurden keine eigenen Untersuchungen durchgeführt, sondern auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Zur Beschreibung und Bewertung der Teilschutzgüter zum Schutzgut Tiere wurde die Leitlinie des BMVBS¹³ herangezogen. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen.¹⁴

Zum Schutzgut Tiere werden in den Antragsunterlagen¹⁵ die Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Artengruppen detailliert untersucht:

- Makrozoobenthos
- Fische/ Rundmäuler
- Meeressäuger
- Avifauna
- Fledermäuse

¹¹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 75)

¹² Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 75)

¹³ BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn, Juni 2007. vgl. auch Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 26 f.)

¹⁴ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 30 ff.)

¹⁵ Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die nachfolgende Beschreibung der Umweltauswirkungen ist nach den Artengruppen gegliedert. Die verwendeten Datengrundlagen bzw. Quellen sind nachfolgend bei der Untersuchungsmethodik zu den jeweiligen Artengruppen benannt.

Makrozoobenthos

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Als Datengrundlage wurden die nachfolgenden Quellen ausgewertet: NLWKN & SUBV (2012)¹⁶, KRIEG (2007)¹⁷, BIOCONSULT (2011a)¹⁸ und KOLBE (2011)¹⁹. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen²⁰.

Baubedingte Beeinträchtigungen

In der Gesamtbewertung des o.g. Gutachtens führt die Kaianlage zusammen mit der unverklammerten Steinschüttung zu der vollständigen Zerstörung von eulitoralischen Flächen durch Versiegelung, die für die Makrozoobenthoszönose von besonderer Bedeutung sind. Zusätzlich geht auch im sublitoralen Lebensraum von besonderer Bedeutung verloren. Der Verlust an potenziellen Habitatstrukturen ist dauerhaft. Im Zuge der Herrichtung der Zufahrt und der Liegewanne verliert ein weiterer sublitoraler Hangbereich an besonderer Bedeutung für das Makrozoobenthos.

Die Entnahme von Sediment führt darüber hinaus zu Verlusten der Makrofauna und deren Habitaten. Lt. Antragsunterlagen zählen zu den weiteren Effekten Scheuchwirkung, Desorientierung, Sauerstoffzehrung, Schadstoff- oder Nährstofffreisetzung in der Wassersäule²¹. Für die Bewertung ist jedoch die Dauer der Auswirkung zu beurteilen²². Lt. Antragstellerin können erhebliche Beeinträchtigungen weiterer eu- und sublitoraler Flächen durch technisches Arbeitsgerät bei der Herstellung des neuen Deckwerkes auftreten. Eine Regeneration dieser Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen wird vorausgesetzt und von einer Regenerationszeit von ca. 2 - 3 Jahren ausgegangen.

¹⁶ NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) & SUBV (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen) (2012): IBP – Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen 2012. Februar 2012.

KOLBE, J. (2011): Umweltüberwachung in der Wesermündung im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwässern aus der Titandioxidproduktion. Ergebnisse 2005 – 2010. unveröffentl. Gutachten im Auftrag des NLWKN Oldenburg/Brake.

¹⁷ KRIEG, H.-J. (2007): Prüfung des Ästuartypieverfahrens (AeTV) als geeignete Methode für die Bewertung der Qualitätskomponente benthische Wirbellosenfauna gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie für das Weserästuar. Praxistest des Verfahrens anhand aktueller Daten der benthischen wirbellosen Fauna im Untersuchungsraum Außen- und Unterweser (2007). unveröffentl. Gutachten im Auftrag des NLWKN Oldenburg/Brake.

¹⁸ BIOCONSULT (2011a): Erfassung des Makrozoobenthos im Bereich des Blexer Bogens. Beurteilung des Besiedlungszustandes. Unveröff. Gutachten im Auftrag bremenports GmbH & Co. KG

¹⁹ KOLBE, J. (2011): Umweltüberwachung in der Wesermündung im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwässern aus der Titandioxidproduktion. Ergebnisse 2005 – 2010. unveröffentl. Gutachten im Auftrag des NLWKN Oldenburg/Brake.

²⁰ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 30 ff)

²¹ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 65 (weiterführend auch WITT, J. (2004): Analysing brackish benthic communities of the Weser estuary: Spatial distribution, variability and sensitivity of estuarine invertebrates. Dissertation Universität Bremen. 159 S.)

²² vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 4.4.2.1

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die regelmäßigen und umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen ausschlaggebend, welche zwei- bis dreimal im Jahr mittels Wasserinjektionsverfahren durchgeführt werden sollen. Die Wirkung kann weitgehend von den baubedingten Auswirkungen abgeleitet werden, da die Wirkfaktoren gleich sind. Dabei sind die Ausgangswertigkeiten bei der Unterhaltung geringer, so dass die Antragstellerin davon ausgeht, dass die benthischen Gemeinschaften auf Grund der Intensität der Unterhaltungsbaggerung auf einem wenig komplexen Entwicklungsstadium gehalten werden und sich auch nicht regenerieren.²³

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

„Durch die Herstellung der neuen Terminalfläche und des Kais kommt es zu einem dauerhaften und nachhaltigen Lebensraumverlust der Supralitoral- und Wattfauna auf 0,639 ha und zu dauerhaftem und nachhaltigem Lebensraumverlust der Fauna des Sublitorals im Hangbereich auf 0,236 ha. Dieser Lebensraumverlust ist erheblich negativ zu bewerten“²⁴. Wattbereiche mit einer mittleren Wertigkeit in einer Größenordnung von 0,070 ha und sublitorale Hangbereiche mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit werden durch die Herstellung des Deckwerkes in einer Größenordnung von 0,063 ha von Steinschüttungen (Wertstufe 1) bedeckt. In den Antragsunterlagen wird dies allerdings nicht als problematisch angesehen, da sich in den sublitoralen Bereichen eine typische Hartbodenfauna etablieren kann, die eine höhere Wertigkeit besitzt, auch wenn dafür ein längerer Zeitraum erforderlich ist²⁵.

Die Antragstellerin schätzt die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut als erheblich ein. Die Bilanzierung des Eingriffs ist dem Kapitel 2.3.6. Eingriffsregelung zu entnehmen.

Fische/ Rundmäuler

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Als Grundlage für die Bestandsbeschreibung wurden Daten aus BREMENPORTS consult GMBH (2005)²⁶, BIOCONSULT (2006)²⁷, BIOCONSULT (2010a)²⁸, BIOCONSULT (2011b)²⁹ und BIOCON-

²³ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 4.4.2.1

²⁴ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 4.4.2.1

²⁵ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 66

²⁶ BREMENPORTS consult GMBH (Hrsg.) (2005): Bestimmung des Hauptaufstiegszeitraums der Finte (*Alosa fallax*) in der Außenweser während der Reproduktionszeit. Zwischenbericht 2005 (unveröffentlichter Bericht, erarbeitet von BIOCONSULT 2005).

²⁷ BIOCONSULT (2006): Untersuchungen zur Reproduktion der Finte (*Alosa fallax fallax*, *Lecépède 1803*) in der Unterweser. Endbericht. i. A. des WSA Bremerhaven. Juni 2006.

²⁸ BIOCONSULT (2010a): Vorkommen von Fischen im Bereich des Blexer Bogens. Bedeutung des Flachwasser-Areals für Fische. Im Auftrag der bremenports GmbH & Co. KG. Dezember 2010.

SULT (2012)³⁰ zu Grunde gelegt und ausgewertet. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen³¹.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt sind Beeinträchtigungen zum einen durch die erhöhten Geräuschemissionen (im Zuge der wasserseitigen Rammarbeiten), zum anderen durch die entstehende Gewässertrübung während der Tiefenbaggerung möglich. Die genannten Arbeitsschritte wurden auf Grund der Zulassung des vorzeitigen Beginns in den Wintermonaten durchgeführt und beschränken sich auf ein Zeitfenster von 3 (wasserseitige Rammung) bzw. 2 Monaten (Tiefenbaggerung). Durch den vorhabensbedingten Unterwasserschall können Tiere vergrämt, physiologisch geschädigt oder sogar getötet werden.

Eine Behinderung der Wanderung der **Meerneunaugen** wird von der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die Art nachts wandert (außerhalb der Bauzeiten). Die Wanderung der **Flussneunaugen** beginnt erst im Frühjahr, also nach Abschluss der Rammarbeiten. Die tagsüber im Wirkraum der Rammarbeiten befindlichen Neunaugen werden durch Anrammen aus dem unmittelbaren Umfeld vergrämt, sodass die Gefahr nachhaltiger Beeinträchtigungen von Tieren minimiert wird. Die Wanderungen der anderen naturschutzrelevanten Arten (**Finte** und **Lachs**) finden außerhalb der wasserseitigen Rammarbeiten statt.

Die Tiefenbaggerung der Zufahrt und der Liegewanne ist mit der Mobilisierung von Sediment und damit mit einer räumlich und zeitlich stark begrenzten Trübung des Wasserkörpers (bzw. mit Trübungsfahnen) verbunden. Diese können zu Vergrämung bzw. Irritation empfindlicher Arten führen. Im Zeitraum der Tiefenbaggerung (Dezember/Januar) sind zwar **Flussneunaugen** im Bereich des Vorhabens anzutreffen, diese sind gegenüber Gewässertrübungen allerdings wenig empfindlich. Der gegenüber Trübungen (und damit verbundenen geringen Sauerstoffgehalten) empfindliche Lachs (insbes. Junglachse) wandert außerhalb der Baggerungszeiten. Mögliche, durch die Mobilisierung von Sediment freigesetzte, Nähr- oder Schadstoffe wurden in den Antragsunterlagen als ökotoxologisch unbedenklich eingestuft³².

Die Vorhabenträgerin bewertet die baubedingten Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler daher als unerheblich negativ.

²⁹ BIOCONSULT (2011b): Fischfaunistische Begleituntersuchungen zum Bau und Unterhaltung der hafenbezogenen Wendestelle bei Bremerhaven - Auswirkungen auf die Finte. Endbericht (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der bremenports GmbH & Co. KG)

³⁰ BIOCONSULT (2010b): Kartierungen im Süden Bremerhavens. Fachbeitrag Gastvögel. Im Auftrag der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), (unveröffentl.).

BIOCONSULT (2011b): Fischfaunistische Begleituntersuchungen zum Bau und Unterhaltung der hafenbezogenen Wendestelle bei Bremerhaven - Auswirkungen auf die Finte. Endbericht (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der bremenports GmbH & Co. KG)

BIOCONSULT (2012): Hamenbefischung Unterweser 2011. Fischfaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL. im Auftrag des LAVES Hannover und des SUBVE Bremen. Stand Februar 2012.

³¹ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 66 ff.)

³² vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 69 (weiterführend auch BURMANN, MANDEL & PARTNER (2012): Untersuchungen des Baggergutes (gemäß den Regelungen der GÜBAK). – 2. Bericht. Stand 22.05.2012.)

Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Wie bei der initialen Tiefenbaggerung ist bei regelmäßig stattfindenden Unterhaltungsarbeiten mit der Trübung der Wassersäule und der Freisetzung von Nähr- oder Schadstoffen zu rechnen. Lt. Antragstellerin wird keine Behinderung der Wanderungen diadromer Arten erwartet, da der Eingriff nur kleinräumig und nicht über den gesamten Weser-Querschnitt stattfindet. Anlagebedingt kommt es durch die Kaianlage zur Verringerung von aquatischem Lebensraum, der in Relation zum Gesamtraum gemäß Antragsunterlagen zu vernachlässigen ist, so dass insgesamt von weder negativen noch positiven betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen ausgegangen wird.³³

Avifauna (Brut- und Gastvögel)

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

In den Antragsunterlagen wurden Brutvögel und Gastvögel getrennt betrachtet. Hierzu wurde in der UVU auf Daten aus PLF (2011)³⁴ und BIOCONSULT (2009)³⁵, BIOCONSULT (2010b)³⁶, BIOCONSULT & BIOS (2009)³⁷, KÜFOG (2010b)³⁸ und NLWKN (2012)³⁹ zurückgegriffen. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen⁴⁰.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die im Wesentlichen auf die **Brutvögel** wirkenden Faktoren sind baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen. Gleichsam sind Störungen durch optische Effekte infolge von Bewe-

³³ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 4.4.2.2

³⁴ PLF (Planungsbüro Landschaft + Freiraum) (2011): Stadt Nordenham. Bebauungsplan Nr. 133 „Gebiet nordöstlich der Titanstraße im Ortsteil Blexen“. Grünordnungsplan (Entwurf) (Kap. 1 bis 7), im Auftrag der Stadt Nordenham, Stand 21. November 2011.

³⁵ BIOCONSULT (2009): Kartierungen im Süden Bremerhavens. Fachbeitrag Brutvögel. Im Auftrag der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), (unveröffentl.).

³⁶ BIOCONSULT (2010b): Kartierungen im Süden Bremerhavens. Fachbeitrag Gastvögel. Im Auftrag der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), (unveröffentl.).

³⁷ BIOCONSULT & BIOS (2009): Zur Bedeutung der Wattflächen im Bereich Neues Lunesiel unter Vogelschutz-Gesichtspunkten. Fachgutachterliche Einschätzung. Im Auftrag der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), (unveröffentl.).

³⁸ KÜFOG GmbH (2010b): Offshore-WEA-Terminal Bremerhaven. Mindestareal der Nahrungsflächen des Säbelschnäblers für den Erhalt seines Mauergebietes im Weserwatt bei Bremerhaven. Expertise unter besonderer Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes und der möglichen Kompensationsansätze. erarbeitet im Auftrag der bremenports GmbH & Co. KG. Februar 2010.

³⁹ NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2012): Bewertung von Gastvogelbennräumen in Niedersachsen. Zählgebiet 1.6.02.07. Stand 28.03.2012.

⁴⁰ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 70 ff.)

gungen von Maschinen und Fahrzeugen auf der Baustelle sowie beim Beladen der Schiffe während der Betriebsphase zu erwarten.

Die in der direkten Umgebung des Vorhabenbereichs außendeichs vorkommenden Arten gehören zu den generell weit verbreiteten Arten der Gehölze und Siedlungen und gelten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sowie gegenüber optischen Effekten als wenig empfindlich (Effektdistanzen zwischen 100 und 200 m)⁴¹. Die Antragstellerin geht davon aus, dass es „...auf binnendeichs im Bereich der Ortslage Blexen liegende Brutvogelvorkommen keine baubedingten Auswirkungen geben wird, da die Wirkfaktoren durch die Vorbelastungen der Siedlung maskiert werden“⁴².

Die Antragstellerin stellt zudem fest, dass sich die Brutvögel der Röhricht- und Gehölzbereiche am gegenüber liegenden rechten Weserufer südlich von Bremerhaven (ca. 1 km vom Vorhaben entfernt) im Wesentlichen aus Röhricht und Gehölz bewohnenden Arten zusammensetzen, die nicht lärmempfindlich sind.⁴³

In den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass keine Auswirkungen auf die Brutvögel durch das Vorhaben im Vorhabensbereich zu erwarten sind, da ohnehin vergleichbar hohe Vorbelastungen durch die benachbarten Anlagen vorhanden sind.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Wirkpfade auf die **Gastvögel** identisch zu denen der Brutvögel sind.⁴⁴ Auch hier wird in den Antragsunterlagen davon ausgegangen, dass keinerlei erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf Gastvögel entsteht.⁴⁵

Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

In den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass die betriebs- und anlagebedingten Effekte keine Auswirkungen auf brütende und rastende Vogelarten haben werden, da im Bereich der geplanten Anlage keine Brut- und Gastvogelvorkommen nachgewiesen werden konnten.⁴⁶

⁴¹ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 70 (weiterführend auch GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

⁴² vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 104

⁴³ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 70

⁴⁴ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 71ff.

⁴⁵ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 71 (weiterführend auch GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

⁴⁶ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 70

Fledermäuse

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

In der UVU wird für die Artengruppe der Fledermäuse auf Kartierungen aus dem Jahr 2009 zur Aufstellung des B-Plans Nr. 126 zurückgegriffen⁴⁷: Seinerzeit wurden drei Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) nachgewiesen. Für die Baufeldvorbereitungen zur Realisierung der Vorhaben des B-Plans wurden jedoch die gesamten Gehölze in dem Bereich entfernt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann von keiner oder einer geringen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse ausgegangen werden⁴⁸.

Auswirkungen

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lt. Antragsunterlagen sind erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse aufgrund der Bedeutung des Gebietes für diese Artengruppe ausgeschlossen⁴⁹.

Meeressäuger

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

In den Antragsunterlagen wurden Seehunde und Schweinswale betrachtet. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen⁵⁰. Ausgewertet wurden Daten aus NATIONALPARK NIEDERSÄCHISCHES WATTENMEER (2012)⁵¹, GILLES, A. et al. (2007)⁵², sowie auf Informationen verschiedener Internetseiten zurückgegriffen⁵³.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen gehen im Wesentlichen von den wassergebundenen Rammarbeiten (Schallemissionen) im Zeitraum von Dezember bis Februar aus. Des Weiteren kommt es bei Durchführung der Tiefenbaggerung zu Trübungen der Wassersäule.

Die Raumnutzung durch marine Säuger findet größtenteils außerhalb des angegebenen Zeitfensters statt. **Seehunde** verbringen die Wintermonate zum Großteil auf offener See.

⁴⁷ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 42, 73

⁴⁸ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 42f, 98

⁴⁹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. S. 73, 105

⁵⁰ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 73 f.)

⁵¹ NATIONALPARK NIEDERSÄCHISCHES WATTENMEER: Ergebnisse der Seehundszählungen im niedersächsischen und hamburgischen Wattenmeer. <http://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/natur/tiere/seehunde>, eingesehen am 29.06.2012.

⁵² GILLES, A. et al. (2007): MINOS 2 Schlussbericht – Teilvorhaben 2 – „Erfassung der Dichte und Verteilungsmuster von Schweinswalen (*Phocoena phocoena*) in der deutschen Nord- und Ostsee“

⁵³ www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/natur/tiere/seehunde und <http://www.delphinschutz.org/projekte/weser/index.htm>.

Schweinswale wurden vermehrt zwischen April und Juli im Umfeld des Vorhabens gesichtet.⁵⁴ Eine zweite, landseitige Baukampagne mit erhöhten Schallemissionen ist für Juni/Juli vorgesehen. Die davon ausgehenden Geräuschemissionen können bei den (auf den in etwa 8 km Entfernung liegenden Wattflächen) ruhenden Seehunden Fluchtreaktionen auslösen, wobei die Bereiche bereits durch die regelmäßig passierenden Containerschiffe vorbelastet sind. Baubedingte Auswirkungen sind seitens der Vorhabenträgerin unwahrscheinlich, da es bei Einhaltung der entsprechenden Bauzeiten in den Wintermonaten (wasserseitig) und im Sommer (terrestrisch) zu keinen Nutzungsüberschneidungen kommen wird.⁵⁵

Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt kommt es zu regelmäßigen Unterhaltungsbaggerungen, um die geforderte Sohltiefe dauerhaft zu garantieren. Ferner wird sich der Schiffsverkehr im Bereich des zukünftigen Anlegers (An- und Abtransport von Anlagenteilen und Materialien) erhöhen. Im Verhältnis zu den bereits bestehenden Vorbelastungen des Schifffahrtsweges (Fährverbindung, Binnen- und Seeschiffahrt,...) fällt die Erhöhung des Schiffsverkehrs gering aus. Seehunde schwimmen nur vereinzelt in den Weserlauf ein. Für Schweinswale gewinnt die Weser in einem bestimmten Zeitfenster (vor allem April/Mai) zunehmend als Nahrungsraum an Wichtigkeit. Anlagebedingt kommt es durch die Kaianlage zur Verringerung von aquatischem Lebensraum, welcher im Verhältnis zum Gesamtraum vernachlässigbar ist.

Schutzmaßnahmen (für das Schutzgut Tiere)

Durch die vorgezogene Bauzeit (Dezember bis Februar) werden Beeinträchtigungen bereits vermieden und minimiert. Darüber hinaus werden noch weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen seitens der Vorhabenträgerin ergriffen. Dazu zählt, dass Rammarbeiten an Land vor der Haupttrastzeit der Säbelschnäbler im Zeitraum Juni/Juli durchgeführt werden, Wasserbaggerungen zur Herstellung der Liegewanne in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) durchgeführt wurden, um Überschneidungen mit der räumlichen Nutzung des Weserästuars durch marine Säuger, Fische und Neunaugen möglichst auszuschließen. Darüber hinaus wurden erschütterungs- und lärmarme Gründungsverfahren (Vibrationsrammung, Innenrohrammung) durchgeführt sowie zur Vergrämung und als Schutz vor physischen Schäden von im (aquatischen) Wirkraum befindlichen Tieren das Anrammen der Tragbohlen vor Einsatz der Schlagramme realisiert. Der Einsatz der schlagenden Rammung wurde außerdem auf das technisch notwendige Maß beschränkt.

⁵⁴ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 73 (weiterführend auch www.weserwale.de)

⁵⁵ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 73

2.3.3.4.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur allgemeinen Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Faunistische Funktionsbeziehungen und bedeutende faunistische Bereiche
- Besondere Tierartenvorkommen
- Rote Listen Biotoypen und Rote Listen Pflanzenarten

Nach § 2 Abs. 1 UVPG ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die biologische Vielfalt notwendig. Entsprechend dem Übereinkommen der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro (1992) ist zum Schutzgut Biologische Vielfalt eine Darstellung zu Pflanzen, Tieren und Ökosystemen im Hinblick auf die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Ökosystem-Vielfalt erforderlich.

Auswirkungen

Mit Bezug zu den Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ist laut Antragsunterlagen für das Schutzgut Biologische Vielfalt keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

2.3.3.4.5 Schutzgut Boden

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Für das Schutzgut wurden keine eigenen Untersuchungen erhoben, sondern auf vorhandene Daten zurückgegriffen⁵⁶. Beim Schutzgut Boden werden in den naturschutzfachlichen Unterlagen Flächen oberhalb MThw betrachtet. „Die Betrachtung der Wattflächen im Rahmen des Schutzgutes Boden entfällt daher“⁵⁷.

⁵⁶ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 55

⁵⁷ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 56, 101

Bei den Böden handelt es sich um anthropogene Aufschüttungsböden, welche für das Schutzgut Boden von geringer Bedeutung sind sowie einen schmalen Streifen natürlichen Bodens (zwischen MThw und der Sandaufschüttung), der aufgrund seiner geringen Ausdehnung ebenfalls keine besonderen Bodeneigenschaften und somit keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt hat⁵⁸.

Auswirkungen

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Entsprechend der Antragsunterlagen werden bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens nicht erwartet⁵⁹.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Errichtung der Kaianlage werden die im Baufeld befindlichen Offenbodenbereiche anlagebedingt vollständig (Kaianlage) bzw. teilweise (unvergossene Schüttsteine im Böschungsbereich) versiegelt, so dass sämtliche Bodenfunktionen in dem überbauten Bereich damit dauerhaft verloren gehen⁶⁰. Lt. Antragsunterlagen entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuversiegelung von 0,028 ha Fläche.⁶¹

2.3.3.4.6 Schutzgut Wasser

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Als Grundlage für die Bestandsbeschreibung fließen die Ergebnisse aus NASNER (2012)⁶² und BURMANN, MANDEL & PARTNER (2012)⁶³ in die Antragsunterlagen ein. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen⁶⁴.

⁵⁸ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 55f, 100f

⁵⁹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 79, 100

⁶⁰ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 79, 100

⁶¹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 7.4.2

⁶² NASNER, H. (2012): Monopile-Werk Nordenham. Hydrologische und morphologische Betrachtungen. Juni 2012.

⁶³ BURMANN, MANDEL & PARTNER (2012): Untersuchungen des Baggergutes (gemäß den Regelungen der GÜBAK). – 2. Bericht. Stand 22.05.2012.

⁶⁴ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 52 ff., 77 f.

Auswirkungen

Hydrologie / Morphologie

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Lt. Antragstellerin sind „Veränderungen, die die hydrologischen und morphologischen Aspekte im Vorhabenbereich hervorrufen können, [...] in erster Linie durch die Kaianlage selbst bedingt.“

⁶⁵ Lt. Antragsunterlagen ⁶⁶ können Auswirkungen auf die Tidewasserstände oder Salzgehalte ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin geht weder von negativen noch von positiven vorhabensbedingten erheblichen Auswirkungen auf die Hydrologie/Morphologie aus, da die Effekte auf Grund des heutigen Stands der Technik vermieden werden bzw. nur sehr kurzfristig vorhanden sind. ⁶⁷

Wasserqualität und Sedimente

Baubedingte Beeinträchtigungen

Lt. Gutachten ist baubedingt zu erwarten, dass sich im Rahmen der Rammarbeiten und während der Tiefenbaggerung durch die Mobilisierung von Feinsediment die Trübung des Wasserkörpers erhöht bzw. eine vermehrte Anreicherung der Wassersäule mit Schwebstoffen erfolgt. Nicht auszuschließen ist zudem die kurzfristige Änderung des Sauerstoffgehaltes des Wassers während der Wasserarbeiten. Darüber hinaus beschränken sich die Wasserarbeiten, bei denen mit erhöhter Gewässertrübung zu rechnen ist (Tiefenbaggerung), auf ein Zeitfenster von ca. zwei Monaten und sind nur sehr kleinräumig.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt wirken die regelmäßig stattfindenden Unterhaltungsbaggerungen, da sie Nähr- und Schadstoffe aus dem mobilisierten Sediment freisetzen. Wie zuvor bereits erwähnt wurden diese aber als umlagerungsfähig eingestuft. ⁶⁸ Die Unterhaltung der geplanten Kai-Zufahrt wird zusammen mit den regelmäßigen Unterhaltungsbaggerungen der direkt anschließenden Fahr- rinne und des Zufahrtbereichs der Fa. KRONOS TITAN GmbH stattfinden, sodass die entstehenden Trübungsfahnen innerhalb des ohnehin genutzten Unterhaltungs-Zeitfensters entstehen und nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen.

⁶⁵ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 77

⁶⁶ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 77 (weiterführend auch NASNER, H. (2012): Monopile-Werk Nordenham. Hydrologische und morphologische Betrachtungen. Juni 2012.

⁶⁷ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 77 ff.

⁶⁸ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 78 (weiterführend auch BURMANN, MANDEL & PARTNER (2012): Untersuchungen des Baggergutes (gemäß den Regelungen der GÜBAK). – 2. Bericht. Stand 22.05.2012.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Gemäß Antragsunterlagen wird nicht mit anlagebedingten Beeinträchtigungen der Parameter Wasserqualität und Sedimente gerechnet. Nach gegenwärtigem Stand der Technik ist ein betriebsbedingter Eintrag von Kraftstoffen, Schmiermitteln, Ölen und ähnlichen Stoffen über das Wasser ins Sediment vermeidbar (s.o.). Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden seitens der Antragstellerin nicht erwartet.

Die Vorhabenträgerin geht weder von negativen noch von positiven vorhabensbedingten erheblichen Auswirkungen auf das Sediment aus, da Effekte auf Grund des heutigen Stands der Technik vermieden werden bzw. nur sehr kurzfristig vorhanden sind.⁶⁹

2.3.3.4.7 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Für das Schutzgut wurden keine eigenen Untersuchungen erhoben, sondern auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Es wurden die Daten aus LK WESERMARSCH (1992)⁷⁰ zu Grunde gelegt. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU zu entnehmen⁷¹.

Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Laut den Antragsunterlagen wird das Vorhaben baubedingt zu erhöhten visuellen und akustischen (Lärmbelastungen durch Rammarbeiten) Beeinträchtigungen im Nahbereich führen⁷². Die Auswirkungen werden vor dem Hintergrund der Vorbelastung in diesem vorgeprägten Raum (großdimensionierten technischen Anlagen und Bauten sowie Schiffsverkehr und Bauarbeiten) bewertet.

In den Antragsunterlagen wird die Erheblichkeit der Auswirkungen unterschiedlich bewertet: Zum einen werden der zusätzliche Lärm in Verbindung mit den Rammarbeiten als erheblich angesehen, zum anderen wird (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) ausgesagt, dass die er-

⁶⁹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 77 ff.

⁷⁰ LANDKREIS WESERMARSCH (1992): Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wesermarsch. Mai 1992.

⁷¹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 57, S. 79)

⁷² Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 79)

höhten visuellen und akustischen Auswirkungen des Baubetriebs im Nahbereich zu Beeinträchtigungen führen, welche allerdings temporär und nicht nachhaltig sind⁷³.

Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Vorübergehend auf der Kaje zwischengelagerte Monopiles sowie kurzzeitig hier anlegende Schiffe bis zur Größe von Errichterschiffen werden den hafen- und industriegeprägten Landschaftscharakter erhöhen.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastung der Wesermündung als Hafenstandort mit Containerbrücken, Schiffen und Kränen sowie Industrieanlagen wird aus Sicht der Antragstellerin das Landschaftsbild großräumig nicht erheblich verändert.

2.3.3.4.8 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens wird nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft gerechnet. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes wird von der Antragstellerin als nicht notwendig erachtet.

2.3.3.4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern ist aus den vorliegenden Rahmenplanungen der Antragstellerin nicht bekannt und hinsichtlich der vorherigen Nutzung der Fläche (Gutehoffnungshütte) nicht wahrscheinlich, so dass das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ nicht weiter betrachtet wird.

⁷³ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 79)

2.3.3.5. Bewertung von Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens in dem folgenden Verfahrensschritt nach § 12 UVPG bewertet. Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen schädlich oder nachteilig sind, sind Teil der Bewertung, die hier vorgenommen wird (vgl. hierzu UVPVwV⁷⁴ Nr. 0.5.2.2).

2.3.3.5.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bewertungsmaßstäbe

- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchG⁷⁵)
- Geräuschimmissionen (AVV- Baulärm⁷⁶)
- TA Lärm⁷⁷

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Gegen die Heranziehung der für die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Wohn- und Erholungsnutzung ausgewerteten Quellen sowie der zur Erstellung der Auswirkungsprognose angefertigten Prognose⁷⁸ bestehen keine Bedenken.

Aufgrund des Abstands zum Wohngebiet und den Grünräumen ist nicht mit einer erheblichen Auswirkung durch Baulärm auf die Umgebung und die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholung zu rechnen. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Zur Minimierung der Auswirkungen werden Bauzeiten (aquatisch während der Wintermonate und Baustellenbetrieb 7.00 bis 20.00 Uhr) von der Vorhabenträgerin im LBP beantragt. Die

⁷⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995

⁷⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz

⁷⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

⁷⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

⁷⁸ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 59 ff., Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen (TED 2012))

Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet und ausreichend.

Fazit

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden, unter der Voraussetzung der Beachtung der Bauzeiten - als **nicht erheblich im Sinne des § 12 UVPG** bewertet.

2.3.3.5.2 Schutzgut Pflanzen (Biototypen)

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung (insbes. §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Durch die Vorhabenträgerin wurden durch die Überbauung von Biototypen anlagebedingte erhebliche Auswirkungen erkannt. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend. Durch das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Pflanzen, wie in den Antragsunterlagen bereits nachvollziehbar dargelegt, erheblich beeinträchtigt. Ein Eingriff gem. § 14 (1) BNatSchG liegt somit vor.

Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

Die Antragstellerin sieht keine Maßnahmen zur Realkompensation vor (vgl. Kapitel 2.3.6. Eingriffsregelung).

Fazit

Zusammenfassend betrachtet stellt das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen anlagebedingt einen Eingriff gem. § 14 (1) BNatSchG dar. Da die Antragstellerin keine Kompensationsmaßnahmen durchführen kann (vgl. Kapitel 2.3.6. Eingriffsregelung), führt das Vorhaben zu **erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG**.

2.3.3.5.3 Schutzgut Tiere

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung (insbes. §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft oder §§ 44 – 45 BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Durch das geplante Vorhaben werden das Makrozoobenthos, die Fische und Rundmäuler sowie die Meeressäuger durch die Herstellung der Kaianlage und der Liegewanne selbst sowie die regelmäßig stattfindenden Unterhaltungsbaggerungen, wie in den Antragsunterlagen bereits nachvollziehbar dargelegt, beeinträchtigt. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verbleiben die Beeinträchtigungen für die Fische, Rundmäuler und Meeressäuger unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Für das Makrozoobenthos verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung; ein Eingriff gem. § 14 (1) BNatSchG liegt somit vor. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen durch Rammarbeiten auf Wanderfischarten (Finte und Lachs), Rundmäuler (Fluss- und Meererneunaugen), Schweinswal sowie Avifauna sind diese Arbeiten in den Wintermonaten (Dezember 2012 bis Februar 2013) durchgeführt worden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Maßnahmen ist dem Kapitel 2.3.6.. Eingriffsregelung zu entnehmen.

Des Weiteren zählen eine Bauzeiten-, Bauerschütterungs- und Baulärmbeschränkung zu den Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.⁷⁹

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet und ausreichend.

Die Antragstellerin sieht keine Maßnahmen zur Realkompensation vor (vgl. Kapitel 2.3.6.. Eingriffsregelung).

⁷⁹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU S 91 f.)

Fazit

Zusammenfassend betrachtet stellt das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere (Makrozoobenthos) anlagebedingt einen Eingriff gem. § 14 (1) BNatSchG dar. Da die Antragstellerin keine Kompensationsmaßnahmen durchführen kann (vgl. Kapitel 2.3.6. Eingriffsregelung), führt das Vorhaben zu **erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG**.

2.3.3.5.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung (insb. § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Fazit

Durch die Antragstellerin sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erkannt worden. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend. Das beantragte Vorhaben der Errichtung der Kaianlage ist hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft bau-, anlage- und betriebsbedingt als **nicht erheblich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

2.3.3.5.5 Schutzgut Boden

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (insb. § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft)

- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Die ausschließliche Betrachtung der Flächen oberhalb MThw beim Schutzgut Boden ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde richtig.

Durch das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Boden, wie in den Antragsunterlagen bereits nachvollziehbar dargelegt, durch Versiegelung weiterer Flächen oberhalb MThw erheblich beein-

trächtig. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

Ein Eingriff gem. § 14 (1) BNatSchG liegt somit vor.

Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

Die Antragstellerin sieht keine Maßnahmen zur Realkompensation vor (vgl. Kapitel 2.3.6. Eingriffsregelung).

Fazit

Zusammenfassend betrachtet stellt das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden anlagebedingt einen Eingriff gem. § 14 (1) BNatSchG dar. Da die Antragstellerin keine Kompensationsmaßnahmen durchführen kann (vgl. Kapitel 2.3.6. Eingriffsregelung), führt das Vorhaben zu **erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG**.

2.3.3.5.6 Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der zurzeit gültigen Fassung
- Niedersächsisches Wassergesetz in der zurzeit gültigen Fassung

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Als Wirkpfade werden die Trübungserhöhung, Sauerstoffgehaltsänderung sowie Eintrag von Kraftstoffen, Schmiermitteln, Ölen und sonstigen Stoffen benannt. Die Antragsunterlagen kommen zu dem Schluss, dass weder positive noch negative Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

Fazit

Da der Vorhabensbereich sehr kleinräumig ist und die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt auf ca. zwei Monate sind, ist von keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen und demzufolge als **nicht erheblich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

2.3.3..5.7 Schutzgut Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden im LBP und in der UVS in den Antragsunterlagen beschrieben und in Kapitel I.4.7 zusammengefasst. Die Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen (Lärm durch Rammarbeiten, visuelle Beeinträchtigungen) wird in den Antragsunterlagen unterschiedlich bewertet.⁸⁰

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als nicht erheblich zu bewerten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft (umliegende Hafen- und Industrieanlagen) verbleiben nur Beeinträchtigungen, die unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit verbleiben. Darüber hinaus wurde der Vorhabensbereich zuvor bereits über Jahrzehnte u.a. als Werftgelände mit entsprechenden Kaianlagen industriell genutzt und erst im Zuge des Bebauungsplanes B126 geräumt⁸¹. Seither wurde das Gelände z.T. rückgebaut und nicht genutzt. Mit der Ansiedlung des Monopilewerkes würde lediglich an die historische Nutzung angeknüpft werden.

Fazit

Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bau-, anlage- und betriebsbedingt als **nicht erheblich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

⁸⁰ vgl. Kap. I.4.7

⁸¹ vgl. Antragsunterlagen, Teil Erläuterungsbericht Kap. 2.4

2.3.3.5.8 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Antragstellerin sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erkannt worden. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend. Das beantragte Vorhaben der Errichtung der Kaianlage ist hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft bau-, anlage- und betriebsbedingt als **nicht erheblich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

2.3.5.5.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind, soweit bekannt, keine Kultur- oder sonstige Sachgüter betroffen.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Vorsorglich ist ein Vorgehen in den Antragsunterlagen formuliert, wie zu verfahren ist, wenn bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet und ausreichend, um bei Bodenfunden entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Fazit

Das beantragte Vorhaben „Bau einer Schwerlast-Kaianlage in Nordenham-Blexen“ ist, unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahme, hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bau-, anlage- und betriebsbedingt als **nicht erheblich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

2.3.3.6. Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medien-übergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen

Umweltbelangen vorhanden sind, dann ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.⁸²

Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Im Übrigen wurden weder zur Umweltverträglichkeitsstudie Einwendungen vorgelegt noch ergab der Erörterungstermin Einwände.

⁸² vgl. ERBGUTH, W. & SCHINK, A. (1992): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kommentar), § 12, Rdnr. 11 – 13, Verlag C.H. Beck, München, 1992 und UVPVwV (0.6.2.1)

Zusammenfassung aller Einzelergebnisse

| Schutzgüter | Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG | | |
|--|---|-------|-----------|
| | (Anlage) | (Bau) | (Betrieb) |
| Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit | + | (+) | + |
| Pflanzen (Biotoptypen) | - | + | + |
| Biologische Vielfalt | + | + | + |
| Tiere | - | - | - |
| Boden | - | + | + |
| Wasser | + | + | + |
| Landschaft | + | + | + |
| Klima und Luft | o | o | o |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter | o | o | o |

Erläuterungen:

| | | | |
|------------|--|------------|-----------------------------------|
| + | verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich | - | nicht verträglich |
| (+) | mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen | (-) | in Teilaspekten nicht verträglich |
| o | nicht relevant bzw. nicht betroffen | | |

Daraus folgt, dass durch Auswirkungen der beantragten Baumaßnahmen die Schutzgüter Klima und Luft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus Umweltsicht unerheblich bzw. nicht entscheidungserheblich betroffen sind.

Entscheidungserheblich für eine abschließende Bewertung sind somit die Schutzgüter Pflanzen (Biotoptypen), Tiere (Makrozoobenthos) und Boden.

Stellt man die Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme nicht in Frage, so ergibt sich, dass die durch den Bau entstehenden Auswirkungen bei diesen Schutzgütern im Sinne von § 12 UVPG „nicht vermeidbar“ sind.

Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass die anlagebedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen (Biotoptypen), Tiere und Boden zu **erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG** führen. Gleiches gilt für das Schutzgut Tiere auch in Hinsicht auf die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Kenntnislücken

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen, so vorhanden, zwischen einzelnen Schutzgütern, sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Gesamturteil aus Umweltsicht

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass die Realisierung der Schwerlastkaianlage mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen (Biotoptypen), Tiere (Makrozoobenthos) und Boden verbunden ist.

Das Vorhaben führt insofern zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind insgesamt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen geeignet und ausreichend. Vor dem Hintergrund des vorzeitigen Baubeginns konnten negative Effekte auf die Schutzgüter herab gesetzt werden⁸³.

Weiterhin ist nachvollziehbar, dass keine Maßnahmen zur Realkompensation⁸⁴ möglich sind. Daher muss im Rahmen der Eingriffsregelung eine Abwägung nach § 15 (5) durchgeführt werden (vgl. Kap. 2.3.6. Eingriffsregelung).

2.3.4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes

Nach den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen⁸⁵ sind die im Plangebiet vorkommenden gemeinschaftsrechtlich und gemäß nationalem Naturschutzrecht streng bzw. besonders geschützten Arten zutreffend bestimmt.

Bezogen auf die potenziell betroffene Art, den Schweinswal, sowie auf Brut- und Gastvögel, ist zutreffend dargelegt, dass keiner der Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vorliegt. Europäische Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die vorgezogene Bauzeit im aquatischen Bereich (Dezember 2012 bis Februar 2013) werden zudem Beeinträchtigungen von Fischen und Rundmäulern vermieden.

Mithin ist für keine der Arten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gegeben, so dass die geplante Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar ist.

Die Realisierung des Vorhabens ist auch im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zulässig, weil artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben nicht gegeben sind⁸⁶.

⁸³ näheres ist der FFH-Vorprüfung und der UVU zu entnehmen

⁸⁴ näheres ist der Eingriffsregelung zu entnehmen

⁸⁵ Fachbeiträge zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz und zur Wasserrahmenrichtlinie

⁸⁶ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 6

2.3.5. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) oder von europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie -VRL) führen können, entstehen durch das Vorhaben nicht. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bereits beim Scoping-Termin am 08.03.2012 stellten die Vorhabenträgerin, die Planfeststellungsbehörde und die Fachbehörden fest, dass die vorgelegte FFH-Vorstudie⁸⁷ für das geplante Vorhaben hinreichend ist. Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung nicht gegeben ist, so dass eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich war⁸⁸. Überprüft wurden die Gebiete „Weser bei Bremerhaven“, „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Unterweser“ als FFH-Gebiete sowie die Vogelschutzgebiete „Luneplate“ und „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Geprüft wurde auf Grundlage der zu erwartenden Beeinträchtigungen⁸⁹. Da die vorgesehene Bauzeit⁹⁰ bezüglich der Rammarbeiten eingehalten wurde, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele⁹¹ für die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Fischarten sind demnach nicht gegeben.

Potentielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens werden keine nachhaltigen Auswirkungen haben, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht notwendig.

2.3.6. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

In den Planunterlagen vom 19.09.2012 wird richtig dargelegt, dass die Errichtung der Schwerlastkaje einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG begründet. Die Beeinträch-

⁸⁷ Stand vom 21.02.2012

⁸⁸ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 87 ff. Fachbeiträge zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz) und Teil FFH-Voruntersuchung

⁸⁹ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 87 ff. Fachbeiträge zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz) und Teil FFH-Voruntersuchung

⁹⁰ für aquatische Rammarbeiten Wintermonate 2012/13

⁹¹ betrifft Schweinswale, Seehunde, Finte, Fluss- und Meererneunauge sowie Avifauna

tigungen werden entsprechend der Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen so weit wie möglich reduziert⁹². Darunter zählen laut Antragstellerin:

- erschütterungs- und lärmarme Gründungsverfahren (Vibrationsrammung, Innenrohrrammung),
- schlagende Rammung auf technisch notwendiges Maß beschränken,
- Anrammen der Tragbohlen vor Einsatz der Schlagramme, um im (aquatischen) Wirkraum befindliche Tiere zu vergrämen und vor physischen Schäden zu bewahren,
- Rammarbeiten im Wasserkörper in die Wintermonate (Dezember bis Februar) verlagert um Überschneidungen mit der räumlichen Nutzung des Weserästuars durch marine Säuger, Fische- und Neunaugen weitestgehend zu vermeiden,
- Rammarbeiten an Land im Zeitraum Juni/Juli durchgeführt vor der Hauptrastzeit der Säbelschnäbler,
- Wasserbaggerungen zur Herstellung der Liegewanne ebenfalls in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) um Überschneidungen mit der räumlichen Nutzung des Weserästuars durch marine Säuger, Fische- und Neunaugen weitestgehend zu vermeiden.

Die unvermeidbar erheblich beeinträchtigten Schutzgüter werden zutreffend benannt und der Kompensationsbedarf ermittelt⁹³, welcher sich von den Regelungen der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“⁹⁴ sowie den „Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen“⁹⁵ ableitet. Der Kompensationsbedarf setzt sich dabei zusammen aus dem Bedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen, der Bodenfunktionen und der Funktionen der Makrozoobenthoszönose. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass für Biotoptypen und Makrozoobenthos insgesamt 4,298 ha an Kompensationsbedarf zu leisten sind. Zusätzlich dazu fallen weitere 0,014 ha für die Bodenversiegelung an, so dass insgesamt von einer Flächengröße von 4,312 ha ausgegangen wird.⁹⁶

Es wird schlüssig dargelegt, dass der Eingriff nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Naturraum auf Grund der ästuarinen Lage des Vorhabens und auch vor dem Hintergrund des enormen Flächendrucks in der gesamten Region weder ausgeglichen noch ersetzt werden kann⁹⁷.

⁹² Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 85 f.)

⁹³ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 108 ff.)

⁹⁴ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Inform. D. Naturschutz Nieders. 22.Jg Nr.2 57 – 136, Hildesheim.

⁹⁵ NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. Inform.d.Naturschutz Nieders. 26.Jg. Nr. 1 14 – 15 Hannover.

⁹⁶ Auf Grund eines Nullstellen- und Zahlendreherfehlers war die Berechnung anfänglich nicht korrekt ausgefallen, jedoch mit einer schriftlichen Mitteilung (E-Mail von Frau von Barga vom 13.12.2012) nachträglich korrigiert worden.

⁹⁷ Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 111)

Stattdessen wird ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgeschlagen. Die Ersatzzahlung kann für dieses Vorhaben gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG „nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten“ berechnet werden. Die zweite Möglichkeit der Berechnung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG über die „Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile“ als zweite Alternative kommt nicht in Betracht, da diese erst angewendet werden darf, wenn die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen nicht ermittelbar sind.

Nach der Eingriffsregelung § 15 (5) BNatSchG darf der Eingriff allerdings nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht im Range vorgehen (s. Punkt 2.3.8.2).

Eine positive Abwägung vorausgesetzt, ist die Vorsehung einer Ersatzgeldzahlung fachlich geeignet und nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin setzt nach Rücksprache mit dem LK Wesermarsch⁹⁸ insgesamt 4,35 €/m² als durchschnittliche Kosten sowohl für den Flächenerwerb (2,50 €/m²) und für die Flächenbetreuung (1,50 €/m²) als auch für die Herrichtung der Fläche (0,23 €/m²) und deren Aquse sowie Planung (0,12 €/m²) an.

Vermutlich hat der LK Wesermarsch bei der Ermittlung der Kosten die Entwicklung von Wiesenvogellebensraum in Ansatz gebracht hat. Da es sich bei diesem Vorhaben jedoch um einen Eingriff in ästuarine Lebensräume handelt, sollte zur Berechnung der Ersatzzahlung auch die Entwicklung ebensolcher Lebensräume herangezogen werden. Eine vergleichbare Maßnahme zur Herstellung eines tidebeeinflussten Bereiches vor dem Hintergrund der Kompensation des Eingriffes durch die Fahrrinnenvertiefung der Außenweser an der Kleinensiel Plate hat bereits im Jahr 2000 4,40 €/m² gekostet⁹⁹. Dort wurde auf einem ehemaligen Spülfeld auf einer Fläche von ca. 58 ha eine landschaftstypische Abfolge von Lebensräumen mit Tidegewässern, Röhrichtgürteln, Auengebüschen und großräumiger Grünlandnutzung angelegt und damit dem Landschaftsbild angenähert, wie es vor der Verspülung bestanden hat. Die Kosten für den Bau der drei Sohlschwelle sind dabei noch nicht mit in den Flächenpreis eingerechnet.

Inzwischen sind allerdings 13 Jahre vergangen und die Flächenpreise sowie die Kosten für Planung, Betreuung und Bau einer solchen Maßnahme kontinuierlich gestiegen. Nicht zuletzt we-

⁹⁸ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 7.5

⁹⁹ Schriftliche Mitteilung des WSA Bhv (Frau Kurth) vom E-Mail vom 10.01.2013

gen des hohen Flächendrucks landesweit, ist nach aktuellen Erfahrungen des Landkreises Wesermarsch (Flächenagentur)¹⁰⁰ sowie des NLWKN¹⁰¹ bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in dem in Rede stehenden Bereich davon auszugehen, dass sich je nach Planungs- und Gestaltungszielen die Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen zwischen 5,00 Euro und 7,00 Euro/ m² bewegen¹⁰².

Auf Grund der speziellen Erfordernisse im ästuarinen Bereich werden für die Ermittlung der Ersatzgeldsumme vorliegend Kosten von 6,00 Euro/ m² zu Grunde gelegt. Dieses bedeutet bei dem ermittelten Ersatzflächenbedarf von 43.120 m², dass eine Ersatzgeldsumme von 258.720,00 Euro gemäß § 7 Abs. 4 NAGBNatSchG an die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wesermarsch zu zahlen ist.

Entsprechend den verloren gegangenen Funktionen durch die erheblichen Beeinträchtigungen des Eingriffs, sollen mit dem Geld naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen für die durch den Eingriff betroffenen Funktionen und Werte vorgenommen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen des IBP Weser¹⁰³ (aus den Funktionsräumen der Weser) umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird auf eine entsprechende Nebenbestimmung verwiesen¹⁰⁴. Dieses ist im Absatz Nebenbestimmungen zum Naturschutz und der Landschaftspflege geregelt. Das grundsätzliche Vorgehen ist mit der UNB zu den Ersatzgeldzahlungen abgestimmt.¹⁰⁵

Da die Antragstellerin bereits am 09.12.2012 mit den Baumaßnahmen begonnen hat¹⁰⁶, ist eine Ersatzzahlung vor Baubeginn nicht mehr möglich. Daher ist nach § 15 Absatz 6 Satz 6 BNatSchG ein anderer Zeitpunkt für die Ersatzzahlung festzulegen: Die Ersatzzahlung ist im Monat nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die zuständige UNB des LK Wesermarsch zu leisten.

Die Entscheidungen zur Eingriffsregelung sind im Benehmen mit dem Landkreis Wesermarsch erfolgt.

¹⁰⁰ Mündliche Mitteilung des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV.1 Regionaler Naturschutz - Aufgabenbereich 3 Fachbeiträge von Mitte Dezember 2012

¹⁰¹ Mündliche Mitteilung des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV.1 Regionaler Naturschutz - Aufgabenbereich 3 Fachbeiträge von Mitte Dezember 2012

¹⁰² Kosten für Ankauf, Planungskosten, Pflegekosten für 30 Jahre, Verwaltungskosten, Personalkosten

¹⁰³ Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen 2012).

¹⁰⁴ bspw. Anlage von Flachwasserzonen zur Sicherung und Verbesserung ästuartypischer und (tide-)auentypischer Prozesse und Funktionen, Umbau von Sielen und Schöpfwerken zur Verbesserung der Durchgängigkeit, Anlage von Lahnungsbauwerken als Ersatz von harten Uferverbau zur Entwicklung naturnaher Vorlandvegetation sowie zur Einschränkung von Erosionsprozessen im Bereich der Außenweser

¹⁰⁵ Telefonate zwischen dem Landkreis Wesermarsch (Hr. Stein) und dem NLWKN GB IV.1 AB 3 (Fr. Scholze) von Mitte Dezember 2012 und vom 11.02.2013

¹⁰⁶ Antragstellung auf vorzeitigen Baubeginn vom 04.09.2012, Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns vom 06.12.2012

Zur Eingriffsregelung wurden die beiden nachfolgenden Einwendungen des BUND Landesverband Bremen e.V. (Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)) vorgelegt. Der Erörterungstermin (24.01.2013) ergab keine weiteren Einwände.

Einwendung:

Seitens des GNUU wird angemerkt, dass trotz der erheblichen Beeinträchtigungen auf den Lebensraumkomplex Tideweser die aus dem Vorhaben resultieren, scheinbar keine hinreichende Prüfung geeigneter Kompensationsmaßnahmen erfolgte und lediglich eine Ersatzgeldzahlung festgelegt wurde¹⁰⁷.

Antwort: Die Festsetzung eines Ersatzgeldes wurde vom Landkreis Wesermarsch vorgeschlagen, da nach Auskunft der KüFoG¹⁰⁸ Kompensationsmöglichkeiten für Eingriffe im aquatischen und semiaquatischen Bereich der Unter- und Außenweser schon im Rahmen anderer Projekte (z.B. CT4, Weservertiefung) umfänglich geprüft und ausgeschöpft wurden und demzufolge keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Die Ersatzzahlung bietet auf Grund ihrer funktionalen Bindung die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine Flächenverfügbarkeit wieder gegeben ist, Maßnahmen zur Aufwertung tideautentypischer Lebensräume umzusetzen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird im Kapitel zur Eingriffsregelung näheres definiert.

Einwendung:

Darüber hinaus ist der GNUU der Meinung, dass die Rammarbeiten, die mit dem Bau der Kaianlage verbunden sind, zu erheblichen Lärm- und Erschütterungsbelastungen in der Weser führen. Besonders zu beachten seien hier Schweinswale, Robben und verschiedene wandernde Fischarten, deren Schutz durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden muss.¹⁰⁹

Antwort: Wie eingangs bereits dargelegt, ist auf Grund der Bauzeitenregelung und ähnlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur der Seehund betroffen, der dem Vorhabensbereich ausweichen kann. Vor diesem Hintergrund ist darüber hinaus auch ein Anrammen vorgesehen¹¹⁰.

¹⁰⁷ E-Mail vom 26.11.2012

¹⁰⁸ Telefonat zwischen der KüFoG (Fr. von Barga) und dem NLWKN GB IV.1 AB 3 (Fr. Scholze) von 13.12. 2012

¹⁰⁹ E-Mail vom 26.11.2012

¹¹⁰ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 7 zur Eingriffsregelung

Einwendung:

Lt. GNUU führt „...der Betrieb der Kaianlage mit Ladekränen, Vorstau und Schiffsbewegungen zu Veränderungen des Landschaftsbildes, zu Vogelschlagrisiko und Scheuchwirkungen ggf. auch in benachbarten Bereichen. Von besonderer Bedeutung wird dabei der Hochwasserrastplatz internationaler Bedeutung des Säbelschnäblers auf Vorlandflächen bei Blexen etwas nördlich der geplanten Kaianlage gesehen.“ Nach Meinung des GNUU ist sein Bestand und günstiger Erhaltungszustand durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen¹¹¹.

Antwort: Der mit dem Schutzzweck des VSG als Mauserplatz für Säbelschnäbler in Beziehung stehende Hochwasserrastplatz ist weder bau- noch betriebs- und anlagebedingt erheblich durch Lärm und Erschütterungen betroffen. Dies wurde bestätigt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Die lärmintensiven Rammarbeiten werden zudem außerhalb der Rast- und Mauserzeit des Säbelschnäblers durchgeführt¹¹².

Zusätzliche Beleuchtung an Kränen würde auf Grund der Blendwirkung die Orientierung der Vögel zusätzlich beeinträchtigen, so dass ein Vogelschlagrisiko an den Kränen speziell nachts und bei Extremwitterung wie Nebel oder Starkregen nicht auszuschließen wäre. Auch hier ist jedoch davon auszugehen, dass die Population an den regelmäßigen Schiffsanlieferungsverkehr am Kronos-Anleger gewöhnt ist.

Einwendung:

Der GNUU geht davon aus, dass der technische Stand zur Lärminderung bei Rammarbeiten auch im Zusammenhang mit dem Wasserkörper eingehalten wird (Blasenvorhang etc.)¹¹³.

Antwort: Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist das Anrammen und die Beschränkung des Rammzeitraums vorgesehen¹¹⁴. Zusätzlich wird eine Schallschutzhaube über die Rammrohre gestülpt, somit wird der Schall stark vermindert.

¹¹¹ E-Mail vom 26.11.2012

¹¹² vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 4.4

¹¹³ E-Mail vom 30.11.2012

¹¹⁴ vgl. Antragsunterlagen, Teil Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kap. 7 zur Eingriffsregelung

2.3.7. Sonstige naturschutzfachliche Ausnahmen und Befreiungen

Im Vorhabenbereich kommt der Biotoptyp „Brackwasserwatt der Ästuarare ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWB) vor. Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird das gesetzlich geschützte Biotop im Vorhabenbereich vollständig vernichtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung (hier: Zerstörung) eines gesetzlich geschützten Biotops ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Da dieses im vorliegenden Fall nicht möglich ist, kommt im Rahmen dieses Verfahrens nur eine Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot des § 30 BNatSchG in Betracht.

Nachfolgend abgeprüft werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Bei dieser Entscheidung hat eine Abwägung zwischen den Belangen des überwiegenden öffentlichen Interesses und dem Belang des Biotopschutzes zu erfolgen. Im ersten Schritt ist die Erforderlichkeit der Beeinträchtigung (hier: Zerstörung) des gesetzlich geschützten Biotops zu prüfen. Wie in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt und geprüft, scheiden (Standort-)alternativen zum Vorhaben, die nicht eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops zu Folge hätten, aus (vgl. Punkt 2.3.3.3 Alternativenprüfung). Im zweiten Schritt hat die Abwägung zu erfolgen, ob die Interessen des überwiegenden öffentlichen Interesses über dem Interesse am Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops stehen. Eine Abwägung zugunsten des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Bezug auf die Planrechtfertigung (vgl. Kap. 2.3.1. Planrechtfertigung) vorausgesetzt, sind die Bedingungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann erteilt werden.

2.3.8. Abwägung

Im Übrigen setzt eine rechtmäßige Fachplanung eine Abwägung der betroffenen Belange voraus mit dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Belange sich im Hinblick auf andere, nachteilig betroffene Belange insgesamt als vorrangig erweisen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, wie die nachstehende Betrachtung zeigt.

2.3.8.1. Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie

Gewässerausbau

Gewässer sind entsprechend § 67 Abs. 1 WHG so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 107 NWG müssen sich Gewässerausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung der Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gerecht. Nach der Wasserrahmenrichtlinie gehört die Tideweser im Vorhabenbereich zum Übergangsgewässer (Typ T1). Die Einstufung nach Art. 4 der WRRL ist als „erheblich verändertes Gewässer“ erfolgt. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind die als künstlich oder erheblich verändert eingestuftes oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Nach den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen, speziell die Ausführungen zur Erhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie/Wasserhaushaltsgesetz (Ordner 3 unter 4.1) ist insgesamt davon auszugehen, dass der aktuelle Zustand des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Typ T1“ der Weser durch die vorhabenbedingten Veränderungen hydromorphologischer und ggf. auch biologischer Qualitätskomponenten geringfügig negativ verändert wird. Durch die vorhabenbedingten Auswirkungen ist allenfalls eine tendenzielle Verschlechterung der aktuellen Situation, nicht jedoch eine Veränderung der Zustandsklasse zu erwarten. Auch ist das Projekt mit dem Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser 2012 und dem Maßnahmenprogramm 2012 vereinbar. Auch wenn das Vorhaben Teilaspekte des Maßnahmenprogramms lokal geringfügig negativ beeinflusst führt das Vorhaben nicht zu wesentlichen Behinderungen des Maßnahmenprogramms. Eine Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Das Oberflächenwasser wird über die auf dem Betriebsgelände vorhandene Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet.

§ 67 Abs. 1 WHG und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen wird das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen einhalten.

Gemäß den hydrologischen und morphologischen Betrachtungen (Ordner 2 Punkt 2.7), die sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen macht, können für das Vorhaben Auswirkungen auf die

Tidewasserstände oder Salzgehalte ausgeschlossen werden und die erforderlichen Vertiefungen im Bereich der Liegewanne und des Zufahrtsbereichs sind ohne Einfluss auf das Tidegeschehen. Der Durchflussquerschnitt bei mittleren Tideverhältnissen und Sturmfluten wird durch die Baumaßnahme praktisch nicht verändert. Damit können etwaige Veränderungen der Tide- und Sturmflutwasserstände oder gar eine Verschiebung der Brackwasserzone ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Maßgaben der §§ 68, 67 WHG und § 107 NWG zulässig ist.

2.3.8.2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Andere Alternativen und Varianten mit keinen oder geringeren Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind aus technischen Gründen nicht möglich.

Die vorstehenden Ausführungen (vgl. oben unter 2.3.3. bis 2.3.6.) haben gezeigt, dass die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe nicht vermeidbar und auch nicht ausgleichbar sind. Gleichwohl ist das Vorhaben auch nach den Maßstäben des §15 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG zuzulassen, weil bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Interessen des Vorhabens vorgehen.

Bedeutsam für diese Einschätzung war, dass das Vorhaben mit den Zielen des angrenzenden Vogelschutzgebiets, der betroffenen FFH-Gebiete und des Artenschutzes bei Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vereinbar ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird entsprechend der Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so weit wie möglich reduziert. Für die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen, der Bodenfunktionen und der Funktionen des Makrozoobenthos hat die Antragstellerin eine Ersatzzahlung in Geld zu leisten, da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Maßnahmen zur Realkompensation möglich sind.

Die nach Abzug aller Vermeidungs- und Ausgleichsanstrengungen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind aber nicht von solcher Bedeutung und solchem Gewicht, dass ihnen der Vorrang vor den zugunsten des Eingriffs streitenden Anforderungen an Natur und Landschaft gebührt. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die Wettbewerbsfähigkeit eines deutschen Stahlunternehmens zu stärken, das die Voraussetzungen für die politisch gewollte Energiewende schafft. Insbesondere ist die mit dem Vorhaben verbundene Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für eine strukturschwache Region wie die Wesermarsch von besonderer Bedeutung. Die vergleichsweise geringen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gehen dem Interesse an der Sicherung des Hafensstandorts nicht vor.

2.3.8.3. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat die Planfeststellungsbehörde mit den unter Nr. 1.3.3. verfügten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG bedarf die Benutzung einer Bundeswasserstraße oder die Errichtung, die Veränderung oder der Betrieb einer Anlage in, über oder unter ihr oder an ihrem Ufer einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Die Kaianlage stellt zweifelsohne eine Maßnahme dar, von der solche Beeinträchtigungen ausgehen können. Zur Verhütung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann gemäß § 31 Abs. 4 WaStrG die strom- und schifffahrtsrechtliche Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.3.8.4. Belange des Baurechts

Das zukünftig landseitig sich ergebende Gelände des Vorhabens ist nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham stellt für den Vorhabensbereich ein GI-Gebiet (Industriegebiet) dar.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht ergeben und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich.

Bei der Schwerlastkaianlage handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 NBauO, so dass eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt. Die Baugenehmigung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die von der Stadt Nordenham geforderten Nebenbestimmungen wurden im Beschluss aufgenommen.

2.3.8.5. Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ihnen wurde mit den unter 1.3.4. Nr. 10 und 11 verfügten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit war zwischen bau- und betriebsbedingtem Lärm zu unterscheiden.

Für die Bewertung des Baulärms ist § 22 BImSchG i.V.m. der AVV Baulärm entscheidend. Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Mit der in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognose über baubedingte Geräuschemissionen wurde überprüft, ob die Richtwerte für Geräuschemissionen an festgesetzten maßgeblichen Immissionsorten durch die Baustellenaktivitäten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bauphasen eingehalten werden können. Dabei haben die Berechnungen ergeben, dass die Überschreitung eines Richtwertes im Bereich Blexen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die TdV hat für die Herstellung der Kaianlage bereits die Bauverfahren gewählt, die nach dem Stand der Technik in der Ausführung die geringsten Geräuschemissionen verursachen und in den Immissionsbereichen vergleichsweise die geringsten geräuschbedingten Auswirkungen erwarten lassen. Mit einer Beschränkung der Rammarbeiten innerhalb der Woche auf die Werkta-ge in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr wurde zusätzlich die Immissionsbelastung für die Anwohner reduziert.

Der Hafenbetrieb, die Hafenumschlagseinrichtungen und die Suprastruktur sind nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Im Verfahren sind keine Einwendungen oder Bedenken, insbesondere auch der Gewerbeaufsichtsverwaltung bekannt geworden, die eine Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen hätten.

2.3.8.6. Belange der Luftsicherheit

Im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens ist eine Kennzeichnung der stationären Schwerlastkräne, des optionalen schienengebundenen Dreh-Wippkrans und der Rammgeräte sowie sonstiger Baugeräte als Luftfahrthindernisse erforderlich, sofern sie die Höhe von 48,10 m ü. NN überschreiten. Diesen Anforderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter 1.3.5. Rechnung getragen. Da Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen über 100 m über Grund nicht vorgesehen sind, sind darüber hinaus gehende Kennzeichnungspflichten nicht erforderlich. Damit sind die Belange der Luftsicherheit gewahrt.

2.3.8.7. Belange der Landwirtschaft und der Fischerei

Die vorgesehenen Baumaßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf die Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen und auf die Wasserqualität in den Gräben. Insbesondere ist nicht mit einer Verschiebung der Brackwasserzone, ein damit einhergehender steigender Salzgehalt in den Sielen und Zuwässerungsstellen, eine verzögerte Entwässerung und damit längere und höhere Wasserstände sowie schlechtere Wasserqualität in den Gräben und eine zusätzliche Verschlickung der Siele und Priele zu rechnen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.8.1. verwiesen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

Auch schützenswerte Belange der Fischerei sind durch das Vorhaben nicht berührt. Die Fischerei in den bremischen und niedersächsischen Küstengewässern ist zwar nach § 10 Bremisches Fischereigesetz und § 16 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) frei. Es besteht mithin ein „Jedermannsrecht“ in diesen Küstengewässern zu fischen. Aufgrund der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Seeschifffahrtsstraßenordnung Art.1 Nr. 18.2.1 besteht allerdings im Vorhabensbereich der Kaianlage grundsätzlich ein Fischereiverbot. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass die Existenz eines eingerichteten und ausgeübten Fischereibetriebes gefährdet wird, nicht ersichtlich, zumal kein Fischereibetrieb diese Existenzgefährdung geltend gemacht hat.

2.3.8.8. Belange Privater

Soweit im Verfahren Belange Privater geltend gemacht worden sind, sind diese zwischen den Beteiligten im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs einvernehmlich geklärt worden. Über das Ergebnis ist ein Protokoll gefertigt worden, das von den Beteiligten unterzeichnet worden ist.

2.4. Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Belange der Wasserwirtschaft

Behandlung des Oberflächenwassers

Vom Landkreis Wesermarsch ist vorgetragen worden, dass die Planungsunterlagen keine konkreten Aussagen und Berechnungen zu einer Behandlung und Einleitung des Oberflächenwassers enthalten. Für das gereinigte Oberflächenwasser sei im Rahmen der Planfeststellung nach

Wasserrecht eine Einleitungserlaubnis zu beantragen. Die Einleitungsstelle in die Weser sei genehmigen zu lassen. Die Qualität des einzuleitenden Oberflächenwassers müsse nach der Abwasserverordnung und dem DWA Merkblatt 153 "Umgang mit Regenwasser" nachgewiesen werden. Es werde darauf hingewiesen, dass für das Oberflächenwasser ggfs. Ölabscheider und andere Vorreinigungsanlagen erforderlich werden können.

Die Oberflächenentwässerung für die Kaianlage erfolgt über die Abwasseranlage für das Hallengelände und ist somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für die Abwasserbeseitigung stellt die Antragstellerin in Absprache mit dem Landkreis Wesermarsch einen gesonderten Erlaubnis Antrag beim Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde. Der Erlaubnis Antrag umfasst auch das Oberflächenwasser der Kaianlage.

Unter 1.4. Hinweis Nr. 4 ist auf das Erfordernis der Einleitungserlaubnis hingewiesen.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat gegen den Bau der Kaianlage keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Bei der beantragten Ausbaumaßnahme müssen aber grundsätzlich das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL beachtet werden.

Der gewässerkundliche Landesdienst im NLWKN der Betriebsstelle Brake-Oldenburg stimmt den Aussagen des Gutachtens der KÜFOG GmbH hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Anforderungen der EU - Wasserrahmenrichtlinie zu. Insgesamt sei davon auszugehen, dass der aktuelle Zustand des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Typ 1“ der Weser durch die vorhabenbedingten Veränderungen tendenziell geringfügig negativ verändert werde. Eine Änderung der Zustandsklasse wird aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht erwartet.

Wie bereits unter 2.3.8.1. dargestellt, stehen Belange der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer dem Vorhaben nicht entgegen.

Wassergefährdende Stoffe

Das Bremische Hafenamts trägt vor, dass das geplante Vorhaben partiell in seinem Zuständigkeitsbereich liege. Bei Durchführung der Baumaßnahme und beim späteren Betrieb der Anlage sei darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Weser gelangen. Außerdem bittet es um eine Anzeige für den Fall, dass entgegen den Angaben im Erläuterungsbericht eine Entsorgung von Baggergut in seinem Zuständigkeitsbereich geplant sei.

Damit bei unbeabsichtigten Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, wurde unter 1.3.2. Nebenbestimmung Nr. 1 aufgenommen.

Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven (WSA) hat mit Schreiben vom 31.10.2012 und 07.02.13 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

In diesen Stellungnahmen sind 33 Bedingungen und Auflagen aufgelistet, die nach Angaben des WSA notwendig sind, um die Weser als Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit auf diesem Verkehrsweg zu gewährleisten.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 22.11.1012 hat das WSA darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem Kurvenbereich der Bundeswasserstraße Weser „Blexer Bogen“ realisiert werden soll. Der Blexer Bogen könne seitens der durchgehenden Schifffahrt nur dann sicher passiert werden, wenn mit einer entsprechend hohen Schiffsgeschwindigkeit gefahren wird, um eine optimale Steuerwirkung des Schiffes zu gewährleisten. Deshalb könne davon ausgegangen werden, dass die durchgehende Schifffahrt weder besondere Rücksicht auf die Bauarbeiten, noch auf den späteren Betrieb (Umschlag) nehmen könne.

Dies bedeute, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs infolge des Vorhabens auszuschließen sind und das Vorhaben somit nur realisiert werden könne, wenn es die Randbedingungen der durchgehenden Schifffahrt (Sunk und Schwall) uneingeschränkt dauerhaft berücksichtigt.

Das könne u.a. dazu führen, dass ein Umschlag bestimmter Güter ggf. nur dann erfolgen kann, wenn kein Sunk und Schwall der durchgehenden Schifffahrt zu erwarten ist.

Außerdem hat das WSA den Hinweis gegeben, dass die Beschränkungen des Betriebes der Anlage nach erfolgter Weseranpassung und entsprechender Verlegung der Fahrrinne vermindert oder aufgehoben werden können. Dies wäre im Rahmen einer zu beantragenden späteren Planänderung unter Beteiligung des WSA Bremerhaven zu prüfen. Eine diesbezügliche Prognose könne hierzu zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden.

Wie bereits oben dargelegt wurde, bedarf die Kaianlage gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Zur Verhütung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 4 WaStrG unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde daher den Belangen des WSA unter Berücksichtigung ihrer benannten Bedingungen und Auflagen in den Nebenbestimmungen unter Nr. 1.3.3. Rechnung getragen.

Die vorbezeichneten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 31 Abs. 1 und 4 WaStrG verfügt, weil sie für erforderlich und angemessen gehalten wurden, um die Weser als Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit auf diesem Verkehrsweg zu gewährleisten.

Fangverluste für Fischer

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven weist darauf hin, dass der Termin für die Rammarbeiten der Spundwände und das Ausbaggern der Liegewanne mit den Monaten Dez.-Feb. in die Stintsaison fällt. Durch den prognostizierten Schalldruck während der Bauarbeiten komme es mit Sicherheit zu hohen Fangverlusten, die möglicherweise existenzgefährdend sein können. Ausweichmöglichkeiten gebe es zu dieser Jahreszeit nicht. Aus fischereilicher Sicht würde der Antrag in seiner jetzigen Form daher abgelehnt. Alternativ sollten die schallintensiven Bauarbeiten zeitlich in das Frühjahr (ab März) verschoben werden.

Existenzbedrohende Fangverluste für die Fischer sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.8.7 verwiesen.

Verkehrsprognose

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hält die Aufstellung einer Verkehrsprognose für erforderlich, da sich neben den Bebauungsplänen 126 und 141 der Stadt Nordenham auch der Bebauungsplan Nr. 144 im Aufstellungsverfahren befindet und die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ausschließlich über die Fährstraße geplant ist. Obgleich es die Aufgabe der Stadt Nordenham sei, die Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches B212 / Fährstraße nachzuweisen, um die Erschließung der Bauleitplanungen zu sichern, fehlten in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen Angaben über die Verkehrserzeugung des geplanten Industriestandortes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126.

Eine Verkehrsprognose wird von der Stadt Nordenham erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 144 (Blexer Groden) erstellt und ist damit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen wurden Angaben zur Fahrzeugbewegung und Angaben zur Verkehrsprognose von der Stadt Nordenham an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Oldenburg weitergeleitet. Aussagen über den bau- und betriebsbedingten Verkehr finden sich darüber hinaus auch in den Antragsunterlagen zur UVU (Ordner 3, 3.1 Seite 62).

Flugsicherheitsaspekte

Die Stadt Nordenham hat mit Schreiben vom 16.10.2012 darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren aus Gründen der Flugsicherheit folgende Behörden zu beteiligen sind:

- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftfahrtbehörde, 28015 Bremen
- Wehrbereichsverwaltung Nord IUW 4, 30173 Hannover
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, 26014 Oldenburg

Mit Schreiben vom 18.10.2012 erfolgte eine Beteiligung der genannten Behörden.

Nach der Wehrbereichsverwaltung Nord bestehen bis zu einer Bauhöhe von 81 m über Grund seitens der militärischen Flugsicherung/-heit keine Bedenken. Nach telefonischer Rücksprache mit der Behörde gilt dies auch bis zu einer Höhe von 100 m über Grund.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund seien -sofern geprüft und für zulässig befunden- gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kennzeichnungspflichtig. Hierzu sei auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstr.27, 26122 Oldenburg) erforderlich.

Die Anlage sei als Luftfahrthindernis mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

An den nachfolgenden Verfahren sei die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Die von der Wehrbereichsverwaltung Nord sowie von der Luftfahrtbehörde Bremen in den Schreiben vom 06.11.2012 und 30.11.2012 geforderten Auflagen wurden unter Nr. 1.3.5. mit Begründung der Nebenbestimmungen verfügt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Luftfahrtbehörde- in Oldenburg hat in einer Mail vom 20.02.2013 mitgeteilt, dass neben den von der Luftfahrtbehörde Bremen sowie der Wehrbereichsverwaltung Nord geforderten Nebenbestimmungen keine weiteren Auflagen gefordert werden.

Da nur Luftfahrthindernisse mit einer Bauhöhe von unter 100 m über Grund vorgesehen sind, werden weitere Kennzeichnungspflichten nicht erforderlich.

Kampfmittelbeseitigung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung –Kampfmittelbeseitigungsdienst- die vorhandenen alliierten Luftbilder im Planungsbereich ausgewertet. Das Ergebnis ist der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.12.2012 mitgeteilt worden. Danach ist im Bereich der Kaianlage landseitig keine Kampfmittelgefährdungssituation erkennbar. Für den Bereich im Wasser konnte die Behörde keine Aussage treffen.

Um eine Gefährdung auszuschließen wurde unter 1.3.1. Nebenbestimmung Nr. 5 aufgenommen.

Sonstiges

Die Stadt Nordenham hat darauf hingewiesen, dass sich das geplante Bauvorhaben im Bereich eines Baugrundstückes im Sinne des § 4 NBauO befindet. Daher seien die Flurstücke der Kaianlage und des übrigen Werksgebietes durch Baulast zu vereinigen. Auf eine Baulasteintragung

könne allerdings dann verzichtet werden, wenn sämtliche Flurstücke neu unter einer Nummer im Grundbuch geführt werden. Dieser Sachverhalt sei schriftlich vom Bauherrn zu bestätigen.

Am 25.01.2013 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag beim Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Brake zur Vereinigung der betroffenen Grundstücke gestellt. Entsprechende Bestätigungsschreiben liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Entwässerungsverband Butjadingen
- Landkreis Wesermarsch, Untere Naturschutzbehörde und Untere Abfall / Bodenschutzbehörde
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen
- NLWKN, Betriebsstelle Brake - Oldenburg - Geschäftsbereich IV
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Häfen und Schifffahrtsverwaltung
- Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Landesgesundheitsamt Niedersachsen
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg
- Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Niederlassung Brake
- bremenports GmbH & Co. KG - Abteilung Deich / Hochwasserschutz
- Gesundheitsamt Bremerhaven
- II. Oldenburgischer Deichband
- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

2.4.2. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Einwendungen des BUND Landesverband Bremen e.V. (Gesamtverband Natur und Umweltschutz-GNUU) sind unter Punkt 2.3.6 der UVP behandelt worden. Weitere inhaltliche Einwendungen von Naturschutzvereinigungen sind nicht vorgebracht worden.

2.4.3. Einwendungen Privater

Die von der Firma KRONOS TITAN GmbH geltend gemachten Einwendungen sind zwischen den Beteiligten im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs einvernehmlich geklärt worden. Über das Ergebnis ist ein Protokoll gefertigt worden, das von den Beteiligten unterzeichnet worden ist.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Spundwand des Anlegers der KRONOS TITAN GmbH und zur Überprüfung eines ggf. erhöhten Sedimentanfalls im Entnahmebauwerk wurden die Nebenbestimmungen Nr. 1.3.1.7. und 1.3.1.9. verfügt.

2.5. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an den planfestgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden. Für die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen, der Bodenfunktionen und der Funktionen des Makrozoobenthos wird eine Ersatzgeldzahlung erhoben, da benötigte Flächen nicht verschafft werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Wenngleich die Bedeutung insbesondere der Umweltbelange nicht verkannt wird, so führen die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch im Gesamtergebnis der Abwägung nicht dazu, dass das Vorhaben nicht realisiert werden darf, da der Maßnahmezweck im Vergleich überwiegt. Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten zahlreichen Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Im Ergebnis ist dem Vorhaben nicht begründet widersprochen worden. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man es nicht in Frage stellen will.

Nach alledem wird das Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

2.6. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 6, 9 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Glaeseker

4. Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

| Abkürzung | Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift |
|-----------------|--|
| ALGO | Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALGO -) in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2012 (Nds. GVBl. S. 471) |
| | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen v. 08.05.2007-BMVBS LS10/61811.35/1 (NfL I – 143/07 – DFS Deutsche Flugsicherung, 55. Jahrgang vom 24.05.2007 |
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) |
| BauGB | Baugesetzbuch i. d. F. vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) |
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz - i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421) |
| BlmSchV - 16. - | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung – (16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146) |
| BlmSchV - 32. - | 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – (32. BlmSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz- (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. d. EG, L 206 v. 22.07.1992; S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. d. EU, L 363 v. 20.12.2006, S. 368) |
| VRL | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die wild lebenden Vogelarten (Abl. d. EU 2010, L 207) |
| KVR | Verordnung zu internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See) – Kollisionsverhütungsregeln - vom 13.06.1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15.01.2012 (BGBl. I S. 112) |
| LROP | Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. Fassung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132) |
| NBauO | Niedersächsische Bauordnung i. d. Fassung v. 10.02.2003, Nds. GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch § 3 d. Gesetzes v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 415) |
| NDSchG | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78, Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) |
| Nds. FischG | Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353) |
| NAGBNatSchG | Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) |
| NVwKostG | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. Fassung v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes v. 09.12.2011, Nds. GVBl. S. 471 |
| NWG | Niedersächsisches Wassergesetz v.19.02.2010 (GVBl. S.64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) |

| Abkürzung | Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift |
|------------------|---|
| | Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb vom 06.11.2011 – BMVBW LS11/60.01.81-01/4Va97 (NfL I – 328/01 – DFS Deutsche Flugsicherung, 49. Jahrgang vom 29.11.2001) |
| TA-Lärm | 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 S. 503 ff.) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) |
| WaStrG | Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; BGBl. I 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) |
| WRRL | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327/1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG v. 23.04.2009, Amtsblatt der EU v. 05.06.2009 L 140/114 |
| ZustVO-Wasser | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70) |

5. Anlage

B a u h e r r**A n l a g e E**

Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Telefon: _____

Stadt Nordenham
Bauordnungsamt
Postfach 15 54
26945 Nordenham

Antrag auf Schlussabnahme

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Kaianlage in der Weser in Nordenham-Blexen durch die Fa. DH Nordenham Projekt GmbH (Steelwind)

Aktenzeichen: **146/12**

Die obige Baumaßnahme ist fertig gestellt und soll am _____ in **Benutzung** genommen werden.

- Der Abnahmebericht (Schlussabnahme) des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters ist beigefügt.
- Die in der Baugenehmigung bzw. im Prüfbericht des Prüfstatikers verfügbaren statischen Einzel- bzw. Schlussabnahmen wurden alle durchgeführt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bei der Schlussabnahme alle Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung ausgeführt sind. Eine nochmalige Schlussabnahme verursacht ggf. zusätzliche Kosten.

Datum, Unterschrift des Bauherrn / der Bauherrin

Ist dem Bauordnungsamt der Stadt Nordenham ausgefüllt zurückzugeben!!!

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen!